

Zeitschrift:	Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
Herausgeber:	Bundesamt für Gesundheit
Band:	18 (1927)
Heft:	3-4
Rubrik:	Aus den Berichten des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der kantonalen Aufsichtsbehörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes und der Gesetze betreffend das Absinth- und Kunstweinverbot im Jahre 1926

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Aus den Berichten
des Eidgenössischen Gesundheitsamtes und der kantonalen Aufsichts-
behörden, Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren
über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes und der Gesetze betreffend
das Absinth- und Kunstweinverbot im Jahre 1926.**

A. Bericht des Eidgenössischen Gesundheitsamtes.

a) Eidgenössische und kantonale Gesetzgebung.

Als wichtigstes Ereignis können wir hier das auf den 15. April 1926 erfolgte Inkrafttreten der vom Bundesrat am 23. Februar gleichen Jahres erlassenen, revidierten Lebensmittelverordnung verzeichnen. Die neue Verordnung unterscheidet sich von den früheren der Jahre 1909 und 1914 nicht bloss durch ihren grösseren Umfang, verursacht durch die Aufnahme einer ganzen Anzahl Lebensmittel, die bisher nur durch das Lebensmittelbuch oder überhaupt nicht geregelt waren, sondern auch durch eine wesentliche Erweiterung namentlich der allgemeinen Bestimmungen. Angesichts der zahlreichen und zum Teil einschneidenden Änderungen, die die neue Verordnung brachte und bei den oft stark voneinander abweichenden Ansichten der mit der Durchführung der Kontrolle betrauten Organe einerseits und der Interessenten anderseits war eine durchwegs befriedigende Lösung aller strittigen Fragen von vorneherein nicht wahrscheinlich. Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten waren weniger zahlreich und weniger bedeutend, als wir erwartet hatten. Wir dürfen heute, nach Erfahrungen von fast einem Jahre sagen, dass sich die Mehrzahl der neuen Verordnungsbestimmungen gut eingelebt hat, dass die Verordnung im allgemeinen als ein Fortschritt anerkannt wird, und wir möchten bei diesem Anlasse den Vertretern der Lebensmittelkontrolle und der Interessenten, die sich um das Zustandekommen der neuen Verordnung bemüht haben, unsren besten Dank aussprechen.

Einzelne dieser Bestimmungen werden wahrscheinlich auf den Zeitpunkt des Ablaufes der Uebergangsfrist (15. April 1927) teils abgeändert, teils aufgehoben werden müssen. Einer Ergänzung durch einen besondern Bundesratsbeschluss bedarf die Verordnung unseres Erachtens in bezug auf die Bestimmungen betr. das Hausieren mit Lebensmitteln. Es hat sich als nötig erwiesen, einmal den Strassenhandel, wie er in einzelnen grösseren Städten ausgeübt wird, ausdrücklich vom Hausierverbot auszunehmen und zum anderen den Kantonen etwas grössere Freiheit in der Erteilung von Hausierbewilligungen zu gewähren, letzteres natürlich unter Einschränkungen, die den im allgemeinen als lästig zu betrachtenden Hausierhandel gegenüber dem ansässigen Gewerbe nicht ungerecht bevorzugen.

Die von den Kontrollorganen sowohl als von den Interessenten so oft vermisste und deshalb ebenso oft verlangte Einheitlichkeit in der Durchführung der Verordnungsvorschriften suchten wir dadurch zu erzielen, dass wir den Verband der Kantonschemiker mit der Einsetzung einer Expertenkommission beauftragten, die unter unserer Leitung Anfragen namentlich bezüglich Bezeichnung von Lebensmitteln, Zulässigkeit neuer Produkte und Handhabung von Verordnungsvorschriften zu begutachten haben wird. Versteht es sich auch von selbst, dass die von dieser Kommission abgegebenen Gutachten weder für die Interessenten noch für die Kontrollorgane verbindlich sind, und dass für die Auslegung von Verordnungsvorschriften, die eine verschiedene Deutung zu lassen, nur der Bundesrat als Kollegium und, solange er es nicht tut, die Gerichte zuständig sind, so konnten mit dieser neuen Institution doch schon recht erhebliche praktische Erfolge erzielt werden.

Die in unserem letztjährigen Berichte erwähnte Anregung zum Erlass besonderer, sich den Vorschriften der Exportländer anpassender Bestimmungen für die zur Ausfuhr bestimmten Lebensmittel haben wir weiter verfolgt. Wir hoffen, sie demnächst einer befriedigenden Lösung entgegenführen zu können.

Das für die Revision des Lebensmittelbuches gesammelte Material werden wir im Laufe des nächsten Jahres einer Kommission von Sachverständigen zu unterbreiten in der Lage sein.

Den von den Regierungen der Kantone Zürich, Aargau, Thurgau und Neuenburg vorgelegten kantonalen Vollziehungsverordnungen zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz erteilte der Bundesrat die in Art. 364 der Lebensmittelverordnung vorgesehene Genehmigung, ebenso einer vom Regierungsrate des Kantons Bern erlassenen Verordnung über das Hauzieren mit Butter und Käse.

Eine von uns ausgearbeitete Vorlage zu einer von verschiedenen Kantonen verlangten eidgenössischen Regelung des Verkehrs mit giftigen, namentlich arsen- und bleihaltigen Stoffen zur Bekämpfung von Reben- und anderen Pflanzenschädlingen unterbreitete der Bundesrat einer Konferenz von Vertretern der Kantonsregierungen und von Fachleuten. Mehrheitlich wurde die vorgeschlagene eidgenössische Regelung begrüßt. Da aber einzelne Kantone die erwünschte einheitliche Regelung auch mit kantonalen Verordnungen zu erzielen hofften, begnügte sich der Bundesrat damit, unsere Vorlage als Musterverordnung den Kantonen zuzustellen und sie ihnen als Wegleitung zu empfehlen.

b) Laboratorium des Gesundheitsamtes.

Für die seit dem 1. März 1925 unbesetzt gebliebene Stelle eines I. Assistenten der bakteriologischen Abteilung konnte ein geeigneter Bewerber bisher nicht gefunden werden. Wir halten aber auf die Wiederbesetzung der Stelle.

In unsren Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene sind 13 Originalarbeiten aus dem Laboratorium veröffentlicht worden. Vier davon betreffen die Fortsetzung der seit einer Reihe von Jahren begonnenen Arbeiten über Jodforschungen, die auch im Auslande viel Beachtung gefunden haben. Die übrigen Veröffentlichungen beschäftigen sich mit der Nachprüfung und Verbesserung von Methoden der allgemeinen Nahrungsmittelchemie und dienen als Material für die Revision des Lebensmittelbuches, wie auch die meisten, von anderen Mitarbeitern uns gelieferten Beiträge. Der Chef des Laboratoriums war fast ausschliesslich durch administrative Arbeiten in Anspruch genommen.

Wie üblich führte das Laboratorium auch dieses Jahr verschiedene Untersuchungen für eidgenössische Behörden und Amtsstellen aus.

c) Kurse.

Für die Vorstände der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten wurde mit deren Zustimmung und unter vollzähliger Beteiligung ein viertägiger Fortbildungskurs unter unserer Leitung und unter Zuzug von auswärtigen Referenten veranstaltet. Es ist beabsichtigt, solche Kurse in gewissen Zeitabständen und unter stärkerer Betonung des praktischen Teiles zu wiederholen. Die am Kurs gehaltenen Vorträge sind in den Mitteilungen des Gesundheitsamtes in extenso erschienen.

Ein X. und XI. Instruktionskurs, ersterer für deutsch-, letzterer für französischsprechende Zollbeamte, jeder in der Dauer von einer Woche und von je 20 Teilnehmern besucht, wurden zwecks Einführung in die Kontrolle der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände an der Grenze ebenfalls in unserem Instruktionssaal abgehalten.

d) Lebensmittelchemikerprüfungen

fanden im Berichtsjahre mangels Anmeldungen nicht statt.

e) Kontrolle der Lebensmittel (ausgenommen Fleisch) und Gebrauchsgegenstände in den Kantonen und an der Landesgrenze.

1. In den Kantonen.

Aus den vollzählig eingelangten und ausführlich gehaltenen Berichten der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und der Lebensmittelinspektoren sind Wahrnehmungen, auf die nicht schon in unseren früheren Berichten hingewiesen worden wäre, nicht zu verzeichnen. Erneut können wir feststellen, dass die Kontrolle umsichtig und gewissenhaft durchgeführt worden ist. Die Anzahl der untersuchten Objekte hat gegenüber dem Vorjahr wieder eine Steigerung erfahren (85 165 im Jahre 1925, 93 456 im Jahre 1926), während die Beanstandungsziffern

ungefähr gleichgeblieben sind (12,79% im Jahre 1925, 13,13% im Jahre 1926), (v. Tabellen I und II). Aus einer Erhöhung oder Erniedrigung dieser letztern Ziffern bei den einzelnen Warengattungen allgemeine Schlüsse zu ziehen, geht wohl der jeweiligen besondern Verhältnisse wegen nicht an.

Mit Befriedigung verzeichnen wir die von verschiedenen Untersuchungsanstalten neu aufgenommenen oder verstärkten Bemühungen gegen die Lieferung von Milch kranker Kühe. Dagegen wiederholen sich in fast allen Berichten die Klagen über die immer noch häufige Lieferung verschmutzter Milch. Die Kontrolle des Brotes hat zu zahlreichen Anzeigen wegen Mindergewicht geführt. Ein besonders krasser Fall ist nebst einer empfindlichen Geldbusse mit einer schweren Freiheitsstrafe geahndet worden. Besondere Aufmerksamkeit wurde durchwegs den Trinkwasser-Verhältnissen geschenkt. Während wir seinerzeit die amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten ermächtigt haben, chemische und bakteriologische Trinkwasseruntersuchungen, soweit sie im öffentlichen Interesse lagen, gebührenfrei auszuführen, konnten wir einem Gesuch um Ausrichtung des Bundesbeitrages an die Kosten der geologischen Untersuchung von Trinkwasserversorgungen mangels gesetzlicher Grundlage nicht Folge geben. Damit soll der Wert, ja die Notwendigkeit der geologischen Prüfung des Einzugsgebietes neu zu erstellender oder bereits bestehender Wasserversorgungen keineswegs in Frage gestellt werden.

Aus der Westschweiz wird über die ruinöse unlautere Konkurrenz der Fremdweine geklagt, was die Behörde eines Kantons zur Aussetzung eines besondern Kredits zwecks nachhaltiger Verfolgung derartiger Uebertretungen veranlasste. Diese Massnahme war nicht ohne Erfolg und führte zur Ausfällung von teilweise sehr empfindlichen Geldbussen.

Die «Fédération des vignerons de la Suisse romande» hat ihrerseits unsere Aufmerksamkeit auf den Umstand gerichtet, dass die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Deklaration der Weine und der Verschnitte in gewissen Kantonen noch sehr mangelhaft durchgeführt werden. Wir prüfen die Frage, wie auf diesem Gebiete eine Remedur geschaffen werden könnte.

Recht interessante Resultate gab die Kontrolle der Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände, deren Liste in der neuen Verordnung durch Einbeziehung verschiedener kosmetischer Mittel, Wasch- und Reinigungsmit-
tel, Bodenbehandlungs- und Lederbehandlungspräparate erweitert worden ist. Trotz allen Vorschriften und trotz strenger Kontrolle gelangen immer und immer wieder Mittel in den Verkehr, die verbotene, stark gesundheitsgefährliche Stoffe enthalten. Es sei nur an Haarfärbemittel mit Blei- und schädlichen organischen Verbindungen, an Lederbehandlungs-
mittel mit wesentlichen Mengen von giftigen Blausäureverbindungen und an feuergefährliche Bodenwicksen erinnert.

Die Durchführung des Kunstweingesetzes gab zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Das Absinthverbot wird namentlich in den westschweizerischen Kantonen noch hie und da übertreten. Es ist wohl ohne weiteres zuzugeben, dass bei weitem nicht alle Uebertretungen zur Anzeige gelangen. Erschwerend auf die Kontrolle wirkt der Umstand, dass das Absinthgesetz unter anderem nur den Verkauf und die Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufes, statt die Aufbewahrung schlechtweg verbietet. Es wird auch etwa versucht, Absinthkraut oder dessen Bestandteile enthaltende Produkte unter irgendeiner harmlosen Zweckbestimmung, wie in einem Falle z. B. als Zahnreinigungsmittel, in den Verkehr zu bringen.

Die Einsprachen gegen die Gutachten der amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und der Lebensmittelinspektoren sind im Berichtsjahre neuerdings zurückgegangen, ein Beweis, dass die Untersuchungen gründlich und sorgfältig ausgeführt worden sind.

Der Ablauf der Amtsdauer und das Inkrafttreten der neuen Lebensmittelverordnung gab verschiedenen Kantonen Anlass zur Durchführung von Instruktionskursen für Ortsexperten, in denen das Schwergewicht mit Recht auf die Probefassung gelegt worden ist. Wie aus den verhältnismässig zahlreichen Entscheiden, die sogar das Bundesgericht beschäftigten, hervorgeht, kommen stets wieder Verstösse gegen die Vorschriften des bundesrätlichen Reglementes betr. die Probeentnahme vor, die, wenn sie auch nicht zu Freisprüchen führten, doch unangenehme Weiterungen verursachten. Uebrigens nehmen wir eine Revision des erwähnten Reglementes in Aussicht.

Die beigefügten Tabellen (I und II) geben die ziffernmässige Uebersicht über die in den Kantonen auf dem Gebiete der Lebensmittelkontrolle geleistete Arbeit.

2. An der Grenze.

Der Lebensmittelexperte am Hauptzollamt Basel S. B. B. Frachtgut, Herr Leo Meyer, verliess seine Stelle am 15. April infolge seiner Wahl zum Kantonschemiker in Luzern. Sein Nachfolger, Herr Dr. Gisiger, trat seinen Dienst am 16. September an. Am 19. Dezember verloren wir durch den Tod Herrn Dr. Gageur, Lebensmittelexperte am Hauptzollamt Basel B. B. Frachtgut. Die Wahl des Nachfolgers fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Für die mit der Durchführung der Lebensmittelkontrolle an der Grenze betrauten Zollbeamten haben wir eine neue Anleitung ausgearbeitet.

Dem mit 1. Januar erfolgten Uebergang der Lebensmittelexperten an die Zollverwaltung, über dessen Gründe wir uns im letztjährigen Bericht geäussert haben und der sich durchaus bewährt hat, verdanken einige Grenzlaboratorien bessere Lokalitäten und eine reichlichere Ausstattung, die auch der Lebensmittelkontrolle zugute kommen.

Die zur Förderung der lebensmittelpolizeilichen Grenzkontrolle notwendigen Inspektionen der Zollämter erstreckten sich dieses Jahr auf denn 1. und 2. Zollkreis und zeitigten ein durchaus befriedigendes Ergebnis.

Ueber die Tätigkeit der Grenzorgane geben die Tabellen III und IV Aufschluss. Seitens der Lebensmittelexperten liegen ausführliche Berichte vor, die zu allgemeinen Bemerkungen keinen Anlass geben.

f) **Bundessubventionen.**

Für die Durchführung der Lebensmittelkontrolle haben die Kantone im Berichtsjahr Fr. 1 224 339.73 aufgewendet. An Einnahmen aus Untersuchungen wurden erzielt Fr. 224 752.98. An die Nettoausgaben von Fr. 999 586.75 (956 023.30 im Jahre 1925) sind als gesetzliche Subventionen 50% = Fr. 499 792.95 ausgerichtet worden, gegenüber Franken 478 011.35 im Vorjahr (Tabelle V).

Für die Subvention von Laboratoriums-Neu- und -Umbauten stand ein Kredit von Fr. 283 000 zur Verfügung, aus welchem dem Kanton Zürich als Gesamtanspruch auf die Subvention seines inzwischen bezogenen Laboratoriums in einem vom Staat angekauften und zweckentsprechend umgeänderten Gebäude Fr. 273 677.30 ausgerichtet wurden. Der Rest des Kredites von Fr. 9320.70 wurde verwendet als Akontozahlung an die dem Kanton Neuenburg zugesicherte Nachsubvention von Fr. 43 437.40 für den Bau und die Einrichtung seines neuen kantonalen Laboratoriums.

Mit der neuen Lebensmittelverordnung, den übrigen gesetzlichen Erlassen, der Einrichtung der Untersuchungsanstalten, die nun bis auf eine einzige den neuzeitlichen Anforderungen entsprechen, der im Inlande und an der Grenze getroffenen Organisation der Untersuchungs- und Inspektionstätigkeit haben wir nun bezüglich der Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände eine Höhe erreicht, die wohl kaum mehr wesentlich überschritten werden dürfte und eine gewisse Atempause rechtfertigt. Es steht zu hoffen, dass die Belastung des Bundes aus Subventionen nun nicht mehr weiter gehe und dass in den Kantonen mit den vorhandenen Mitteln und Einrichtungen versucht werde, die öffentlichen Interessen zu wahren und dabei die Ausgaben auf das unumgänglich Notwendige einzuschränken.

Tabelle I.

Untersuchung von kontrollpflichtigen Waren in den kantonalen
(und städtischen) Untersuchungsanstalten.

Untersuchungsanstalten		Zahl der untersuchten Proben			Beanstandungen	
Kantone und Städte	Sitz der Untersuchungsanstalten	Von Zollämtern	Aus dem inländ. Verkehr	Zusammen		
		Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	%
Zürich, Kanton	Zürich . . .	42	13 780	13 822	2 031	14,69
» Stadt .	» . . .	71	8 644	8 715	440	5,05
Bern . . .	Bern . . .	504	3 705	4 209	892	21,19
Luzern . . .	Luzern . . .	257	1 423	1 680	296	17,63
Uri . . .	Brunnen . . .	16	611	627	85	13,56
Schwyz . . .		58	2 112	2 170	271	12,49
Obwalden . .		2	698	700	57	8,14
Nidwalden . .		1	287	288	44	15,28
Glarus . . .	Glarus . . .	10	2 060	2 070	225	10,87
Zug . . .	Zug . . .	17	954	971	225	23,17
Freiburg . . .	Freiburg . . .	29	3 837	3 866	601	15,55
Solothurn . . .	Solothurn . . .	53	4 800	4 853	498	10,26
Baselstadt . .	Basel . . .	228	5 711	5 939	426	7,17
Baselland . . .		23	349	372	113	30,38
Schaffhausen .	Schaffhausen .	91	1 993	2 084	165	7,91
Appenzell A.-Rh. .	St. Gallen . . .	50	230	280	73	26,07
Appenzell I.-Rh. .		4	59	63	12	19,05
St. Gallen . .		294	3 012	3 306	510	15,43
Graubünden .	Chur . . .	65	2 924	2 989	476	15,93
Aargau . . .	Aarau . . .	86	7 308	7 394	928	12,55
Thurgau . . .	Frauenfeld .	62	2 847	2 909	664	22,83
Tessin . . .	Lugano . . .	175	1 969	2 144	448	20,89
Waadt . . .	Lausanne . . .	501	10 712	11 213	1 390	12,40
Wallis . . .	Sitten . . .	99	1 209	1 308	334	25,54
Neuenburg . .	Neuenburg .	164	2 703	2 867	275	9,59
Genf . . .	Genf . . .	128	6 489	6 617	788	11,91
		3030	90 426	93 456	12 267	13,13

Tabelle II.

Uebersicht der in den kantonalen (und städtischen) Untersuchungsanstalten untersuchten kontrollpflichtigen Waren, nach Warengattungen geordnet.

Nr.	Warengattungen	Untersuchte	Beanstandungen
		Proben	
	<i>a. Lebensmittel.</i>	Zahl	Zahl
1	Bier	279	51
2	Branntweine und Liqueure . .	1 990	770
3	Brot und anderes Gebäck . .	128	33
4	Butter	1 357	239
5	Eier	282	111
6	Eierkonserven	24	5
7	Eis (Tafeleis)	3	—
8	Essig und Essigessenz . . .	764	144
9	Fleisch und Fleischwaren . .	1 420	207
10	Fruchtsäfte	155	9
11	Gemüse, frisches	16	8
12	Gemüse, gedörrtes	9	5
13	Gemüsekonserven	105	20
14	Gewürze	911	144
15	Honig und Kunsthonig . .	287	51
16	Hülsenfrüchte	11	4
17	Kaffee	405	78
18	Kaffee-Ersatzmittel	128	34
19	Kakao	132	4
20	Käse	734	155
21	Kohlensaure Wasser (künstliche)	84	31
22	Konditoreiwaren	376	64
23	Konfitüren	39	2
24	Körnerfrüchte	43	22
25	Limonaden	522	176
26	Mahlprodukte	528	71
27	Milch	63 821	6 510
28	Milchprodukte ausgenommen Butter und Käse	281	56
29	Mineralwasser	41	8
30	Obst, frisches	31	18
31	Obst, gedörrtes	49	24
32	Obstkonserven	14	1
33	Obstwein	595	119
	Uebertrag	75 564	9 174
			—

Nr.	WarenGattungen	Untersuchte Proben	Beanstandungen		
			Zahl	Zahl	%
	Uebertrag	75 564	9 174	—	
34	Paniermehl	21	7	33,33	
35	Pilze, frische	17	8	47,06	
36	Pilze, getrocknete, u. Konserven	4	3	75,00	
37	Presshefe	16	3	18,75	
38	Schokolade	332	19	5,72	
39	Sirupe	233	78	33,48	
40	Speisefette (ausgenommen Butter)	659	84	12,75	
41	Speiseöle	655	58	8,86	
42	Tee	36	4	11,11	
43	Teigwaren	432	93	21,53	
44	Trinkwasser	4 898	745	15,21	
45	Wein	8 407	1 388	16,51	
46	Zucker (inbegriffen Glukose u. künstliche Süßstoffe)	94	11	11,70	
47	Verschiedene andere Lebensmittel	356	59	16,57	
	Zusammen Lebensmittel	91 724	11 734	12,79	
<i>b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.</i>					
1	Farben für Lebensmittel . . .	66	14	21,21	
2	Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungszwecken . . .	13	4	30,77	
3	Geschirre, Gefäße und Geräte für Lebensmittel	370	172	46,49	
4	Spielwaren	406	157	38,67	
5	Kosmetische Mittel	117	36	30,77	
6	Mal- und Anstrichfarben . . .	32	5	15,62	
7	Petroleum und Benzin . . .	35	—	—	
8	Umhüllungs- und Packmaterial für Lebensmittel	45	11	24,44	
9	Zinn (zum Löten und Verzinnen)	21	12	57,14	
10	Verschiedene andere Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände .	627	122	19,46	
	Zusammen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände . . .	1 732	533	30,77	
<i>Zusammenzug.</i>					
	Lebensmittel	91 724	11 734	12,79	
	Gebrauchs- u. Verbrauchsgegenstände	1 732	533	30,77	
	Zusammen	93 456	12 267	13,13	

Tabelle III.

Ergebnisse der Grenzkontrolle im allgemeinen.

Warengattungen	Proben- sendungen und Meldungen	Durch die Untersuchungs- anstalten beanstandet		Wegen augen- scheinlicher Verdorbenheit zurückgewiesen	
	Zahl	Sen- dungen	kg	Sen- dungen	kg
<i>a. Lebensmittel.</i>					
1. Butter	119	17	49 184	—	—
2. Eier und Eierkon- serven	24	3	9 171	—	—
3. Fruchtsäfte und Sirupe	13	3	319	—	—
4. Gewürze	19	9	11 472	—	—
5. Honig	88	15	4 299	—	—
6. Kaffee	92	51	251 089	—	—
7. Kaffee-Ersatzmitt.	4	1	1 795	—	—
8. Kakao und Schoko- lade	15	1	48	—	—
9. Käse	26	19	12 916	—	—
10. Kunstkäse	1	1	5	—	—
11. Mehl, Körner- und Hülsenfrüchte	15	7	84 725	—	—
12. Speisefette (ohne Butter)	81	8	26 622	—	—
13. Speiseöle	58	4	51 864	—	—
14. Spirituosen	28	6	1 129	—	—
15. Tee	7	4	2 524	—	—
16. Teigwaren	17	3	172	—	—
17. Wein	2 485	79	582 054	—	—
18. Zucker (u. Glukose)	21	4	50 128	—	—
19. Verschiedene andere Lebensmittel	263	68	174 322	—	—
Zusammen Lebensmittel	3 376	303	1 313 838	—	—
<i>b. Gebrauchs- und Ver- brauchsgegenstände .</i>					
	122	52	10 144	—	—
Zusammen	3 498	355	1 323 982	—	—

Tabelle IV.

Ergebnisse der Grenzkontrolle in den einzelnen Zollkreisen.

Probensendungen und Meldungen gemäss Art. 28 und 33 und Rückweisungen gemäss Art. 35 des Lebensmittelgesetzes.

Tabelle V.

Kosten der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen im Jahre 1926.

Kantone	Bruttoausgaben					Einnahmen	Netto- ausgaben	Bundes- beitrag
	Betriebskosten der Laboratorien	Besoldungen des La- boratoriumspersonals und der Lebens- mittelinspektoren	Reisespesen	Kosten der kanto- nalen Instruktions- kurse	Zusammen			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich (Kanton) . . .	24 931.84	103 518.95	2 578.70	—	131 029.49	41 905.95	89 123.54	44 561.75
Zürich (Stadt) . . .	11 454.85	87 289.—	—	—	98 743.85	23 625.90	75 117.95	37 558.90
Bern	12 939.62	84 960.—	10 749.60	1 532.60	110 181.82	11 649.15	98 532.67	49 266.30
Luzern	10 455.90	27 662.40	782.85	—	38 901.15	5 177.65	33 723.50	16 861.75
Urkantone	3 443.30	20 491.35	1 381.55	—	25 316.20	3 938.87	21 382.33	10 691.15
Glarus	4 628.90	19 100.—	671.50	—	24 400.40	2 595.80	21 804.60	10 902.30
Zug	1 824.95	15 106.60	1 077.20	—	18 008.75	1 799.70	16 209.05	8 104.50
Freiburg	11 854.41	25 460.—	6 527.50	—	43 841.91	5 914.65	37 927.26	18 963.60
Solothurn	8 336.45	31 465.—	1 829.45	—	41 630.90	4 690.—	36 940.90	18 470.45
Baselstadt	18 015.58	78 374.20	1 715.—	—	98 104.78	20 032.95	78 071.83	39 035.90
Baselland	4 069.15	9 435.—	2 356.25	3 707.85	19 568.25	1 616.45	17 951.80	8 975.90
Schaffhausen	3 217.60	16 051.60	—	—	19 269.20	4 522.80	14 746.40	7 373.20
Appenzell A.-Rh. . . .	2 784.10	3 830.—	545.25	—	7 159.35	—	7 159.35	3 579.65
Appenzell I.-Rh. . . .	975.—	1 700.—	110.—	—	2 785.—	—	2 785.—	1 392.50
St. Gallen	26 199.38	56 960.—	1 648.80	—	84 808.18	33 097.35	51 710.83	25 855.40
Graubünden	6 383.74	28 147.50	2 567.45	—	37 098.69	4 106.05	32 992.64	16 496.30
Aargau	9 454.74	51 564.05	4 012.60	2 594.70	67 626.09	9 975.75	57 650.34	28 825.15
Thurgau	10 539.23	36 865.—	2 349.90	739.70	50 493.83	7 078.71	43 415.12	21 707.55
Tessin	9 666.09	37 287.32	5 622.15	—	52 575.56	9 815.—	42 760.56	21 380.25
Waadt	21 469.55	86 125.—	4 185.75	—	111 780.30	20 242.55	91 537.75	45 768.85
Wallis	6 093.15	26 298.—	468.60	—	32 859.75	2 840.90	30 018.85	15 009.40
Neuenburg	6 587.53	31 488.—	1 288.20	928.15	40 291.88	5 479.25	34 812.63	17 406.30
Genf	5 798.55	60 585.55	1 480.30	—	67 864.40	4 652.55	63 211.85	31 605.90
Zusammen	221 123.61	939 764.52	53 948.60	9 503.—	1 224 339.73	224 752.98	999 586.75	499 792.95
1925	280 047.73	892 327.69	—	1 080.70	1 173 456.12	217 432.82	956 023.30	478 011.35
1924	244 498.45	927 554.90	—	3 731.89	1 175 785.24	216 154.36	959 630.88	479 815.05
1923	264 701.88	905 275.61	—	2 992.20	1 172 969.69	209 790.01	963 179.68	481 589.45

B. Auszüge
aus den Berichten der kantonalen Aufsichtsbehörden,
Untersuchungsanstalten und Lebensmittelinspektoren.

Allgemeines.

Bern. Im März und November wurden Instruktionskurse für Ortsexperten in deutscher und französischer Sprache abgehalten; es beteiligten sich dabei insgesamt 127 Experten.

Luzern. Am 13. Januar starb der Kantonschemiker Herr Dr. Max Grüter. Als Nachfolger wählte der Regierungsrat den bisherigen eidg. Lebensmittelexperten Herrn Leo Meyer mit Amtsantritt auf 15. April. Das Arbeitsgebiet des Laboratoriums wurde erweitert durch Angliederung einer Abteilung für bakteriologische Untersuchungen.

Zug. Im Mai wurde ein von 7 Polizisten besuchter zweitägiger Ortsexpertenkurs abgehalten.

Solothurn. Vom 3. bis 5. November wurde ein Instruktionskurs für Ortsexperten abgehalten, woran sich 20 Experten beteiligten.

Baselland. Im Mai und Juni wurden für sämtliche Ortsexperten und deren Stellvertreter eintägige Wiederholungskurse abgehalten. Im November fand ein zweitägiger Instruktionskurs für 13 neugewählte Ortsexperten statt.

Aargau. Auf Jahresbeginn wurde der bisherige interimistische Leiter des Laboratoriums, Herr Dr. Wiss, zum Kantonschemiker ernannt. Im Mai und Juli wurden 4 Instruktionskurse für Ortsexperten abgehalten; sie dauerten je 2 Tage und sind von 112 Teilnehmern besucht worden.

Thurgau. Im Herbst dieses Jahres starb der langjährige Leiter des kantonalen Laboratoriums, Herr A. Schmid. Als Nachfolger wählte der Regierungsrat Herrn Dr. Philippe von Delsberg, der am dortigen Laboratorium von 1901 bis 1909 die Stelle des ersten Assistenten bekleidet hatte.

Neuchâtel. Un cours d'instruction pour 15 experts locaux a eu lieu du 15 au 17 novembre et le 19 novembre un cours de répétition suivi par 48 participants.

Bier und Bierausschank.

Zürich, Kanton. Ein Präparat zur Hausbierbereitung wurde beanstandet.

Zürich, Stadt. In einem Bierdepot wurden 131 Flaschen ausländischen Biers wegen starker Hefetrübung vernichtet.

Bern. 9 Flaschenbiere waren stark hefetrüb; 6 davon waren überdies auch noch durch Fliegen verunreinigt.

Urkantone. 19 Bierpressionen mussten wegen ungenügender Reinhaltung beanstandet werden, gegenüber früher eine Verschlimmerung.

Glarus. Der schlechte Geschmack eines Bieres war auf eine mangelhafte Verpichung der Lagerfässer in der betreffenden Brauerei zurückzuführen. Flaschenbier wurde wegen Hefetrübung und wegen Petroleumgeruch beanstandet.

Zug. Zwei Bierpressionen waren wegen ungenügender Reinigung zu beanstanden.

Fribourg. Il a été dressé deux contraventions pour pressions à bière malpropres, une pour nickelage défectueux et une pour un comptoir à bière sale.

Solothurn. 11 Flaschen Bier wurden wegen Hefetrübung beanstandet; eine davon enthielt überdies noch einen dicken Bodensatz von schwarzem Schmierfett.

Aargau. Wegen Trübung waren 4 Flaschenbiere zu beanstanden.

Thurgau. 2 Biere waren wegen Trübung zu beanstanden.

Wallis. Die Beanstandungen betrafen ausschliesslich hefetrübes Bier; in 13 Wirtschaften wurden 250 Flaschen vom Verkehr ausgeschlossen. 2 Bierpressionen entsprachen nicht den Anforderungen und in 9 Fällen musste wegen ungenügender Sauberkeit beim Bierausschank eingeschritten werden.

Neuchâtel. Une bouteille de bière, dont le contenu était complètement avarié, contenait une grosse limace.

Genève. On a dû contester 2 bières troubles; 18 rapports de contraventions ont été dressés pour pressions à bière sales.

Branntweine und Liqueure.

Zürich, Kanton. 27 Kirschwasser, 25 Cognac und 11 Rum wurden als unecht beanstandet. Von den übrigen Beanstandungen werden noch erwähnt 1 Nusswasser und 1 Eiercognac wegen künstlicher Färbung und 1 Bitter wegen zu geringem Alkoholgehalt.

Zürich, Stadt. 15 sogenannte Qualitätsbranntweine erwiesen sich als Verschnitte und 14 als Qualitätsbranntwein oder Verschnitt bezeichnete Getränke bestanden aus gewöhnlichem Branntwein. 2 Rum und 2 Eiercognac enthielten Teerfarben und ein Cognac weniger als 40 Vol.% Alkohol; ein Bitter und 2 Liqueure mussten wegen unrichtiger Bezeichnung beanstandet werden.

Bern. Ein als «Weindestillat» bezeichnetes Produkt erwies sich als Spritverschnitt. Nicht selten werden in Drogerien und Wirtschaften Weindestillate als Cognac oder sogar als fine Champagne verkauft. Zwei Zwetschgenwasser stellten sich als Verschnitte mit Obstspirit heraus und zwei Enzianbranntweine als alkoholische Auszüge aus Enzianwurzeln. Mehrere «Kirschwasser» genügten kaum den Anforderungen an Kirschwasserverschnitt.

Uri. 16 als Qualitätsbranntweine bezeichnete Produkte erwiesen sich als Verschnitte, einer war verdorben und ein Jamaikarum künstlich gefärbt.

Schwyz. 37 Brantweine waren unreell, 4 mit Missgeschmack behaftet, 4 verunreinigt, einer enthielt Schimmelpilze und 4 Cognac und Rum waren künstlich gefärbt.

Obwalden. 3 Brantweine waren nicht reell.

Nidwalden. Ein Brantwein war unreell und einer mit Missgeschmack behaftet.

Glarus. Ein Cognac wurde wegen zu hohem Extraktgehalt und ein Cognacverschnitt wegen Missgeschmack beanstandet. 2 Kirschwasser und 2 Obsttresterbrantweine erwiesen sich als blosse Verschnitte. Ein Sherry-Brandy war künstlich gefärbt; ein Eiercognac verdorben.

Zug. Ein «Honig-Himbeer-Liqueur» enthielt verbotene künstliche Früchtäther und war überdies künstlich gefärbt: «Chartreuse» und «Benediktiner» waren wegen unrichtiger Bezeichnung zu beanstanden. Ein Rum und ein Zugerkirschwasser waren künstlich hergestellt; andere als Qualitätsware benannte Getränke erwiesen sich als Verschnitte; ein Cognac enthielt Schwefelsäure und zu viel Kupfer.

Fribourg. 78 échantillons ont été contestés pour fausse désignation.

Solothurn. Es erfolgten 9 Beanstandungen wegen zu geringem Alkoholgehalt, 14 wegen unrichtiger Bezeichnung und eine wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit.

Baselstadt. Auf Grund der Untersuchung mussten als Verschnitte bezeichnet werden: 6 Enzianbrantweine, 5 Zwetschgenwasser und ein Kirschwasser. Ein aus einer essigstichigen Maische hergestelltes Kirschwasser musste wegen seines scharfen Geruchs nach Essigäther als ungenießbar erklärt werden. In einem Kirschwasser konnte Vanillin nachgewiesen werden. Die Missfarbe eines Cognacs war auf böswilligen Zusatz von Süßholzsaft zurückzuführen. Eine Sendung von 650 Liter Weintresterbrantwein entpuppte sich bei der Untersuchung als nahezu reiner Sprit. Ein Weindestillat hatte aus einem verzinkten Fass 0,04% Zink aufgenommen.

Baselland. Es erfolgten 4 Beanstandungen wegen Verdorbenheit, 3 wegen unrichtiger Bezeichnung und eine wegen zu geringem Alkoholgehalt.

Schaffhausen. Verschiedene Cognacverschnitte wurde wegen zu hohem Extraktgehalt beanstandet.

St. Gallen. Ein Cognac erwies sich als Verschnitt. Tresterbrantweine waren verschiedentlich mit Alkohol oder minderwertigem Sprit versetzt. Ein Tresterbrantwein musste wegen zu hohem Kupfergehalt und widerlichem Fuselgeschmack vom Verkehr ausgeschlossen werden, des-

gleichen Kirschwasser mit fauligem Geruch und Geschmack. Ein als «Alva-Liqueurextrakt Bergamotte» bezeichnetes Präparat bestand lediglich aus braun gefärbtem künstlichem Fruchtäther.

Graubünden. 7 als echt bezeichnete Branntweine stellten sich als Verschnitte heraus; 2 Obstbranntweine waren ihres unangenehmen Geruchs und Geschmacks wegen zu beanstanden.

Aargau. 2 «Kirschwasser» mussten als Verschnitt bezeichnet werden, 2 hatten ausgesprochenen Trestergeschmack und eines genügte nicht einmal den Anforderungen an Verschnitte. Ein Kirschwasserverschnitt musste wegen starkem Wachholdergeschmack beanstandet werden. 3 Cognac erwiesen sich als Verschnitte, ein Rum als gewöhnlicher Branntwein. Ueberdies waren wegen ungenügendem Gehalt an Bouquetstoffen noch zu beannstanden 2 Zwetschgenbranntweine, ein Obstbranntwein, ein Enzianbranntwein und ein Drusenbranntwein; ein anderer Drusenbranntwein war mit Brennfehlern behaftet und enthielt zudem noch Schwefelsäure.

Thurgau. Ein Kirschwasser war mit einem fremden Riechstoff versetzt und ein anderes gezuckert, so dass der Extraktgehalt 6% ausmachte.

Tessin. On a dressé 23 contraventions dont quelques unes pour des eaux-de-vie artificielles.

Vaud. Des 48 eaux-de-vie contestées 10 étaient colorées artificiellement ou avaient été additionnées d'alcool. 14 étaient mal désignées, 21 étaient des coupages et 3 étaient avariées.

Wallis. 5 Qualitätsbranntweine erwiesen sich als Verschnitte, 3 Drusenbranntweine als gewöhnlicher Branntwein; 2 Cognacverschnitte waren trüb und ein dritter zu schwach. 6 verschiedene Liqueure waren wegen unrichtiger Herkunftsbezeichnung zu beanstanden.

Neuchâtel. 19 échantillons d'eaux-de-vie diverses, tous coupés ou artificiels, ont été contestés.

Genève. Pour le plus grand nombre des 114 contestations il s'agit de bitters et d'apéritifs, imitations quelconques présentées au consommateur dans des bouteilles originales de marques appréciées.

Brot und anderes Gebäck.

Zürich, Stadt. 3 als Buttergebäck bezeichnete Waren wurden beanstandet, weil bei deren Herstellung ausser Butter auch noch anderes Fett verwendet worden war.

Bern. Es erfolgten zahlreiche Verzeigungen wegen zu leichten Brotlaiben. In den Sommermonaten trat die Brotkrankheit ordentlich stark auf; als Gründe ergaben sich mangelnde Reinlichkeit, unrichtige Gärungsführung und unzweckmässige Lagerung des frischgebackenen Brotes.

Fribourg. On a dû dresser 6 contraventions pour poids du pain trop faible.

Baselstadt. In Brot beobachtete blaue Flecken waren auf eine Verunreinigung des betreffenden Mehls mit Methylviolett zurückzuführen.

Baselland. Es erfolgten 14 Brotbeanstandungen wegen zu leichtem Laibgewicht.

Appenzell A. Rh. Es erfolgte eine Brotbeanstandung wegen zu hohem Wassergehalt.

Appenzell I. Rh. Gegen verschiedene Bäcker musste wegen ungenügender Reinlichkeit in den Geschäftsräumen sowie wegen mangelhaftem Ausbacken des Brotes eingeschritten werden.

St. Gallen. Es wurde ein Fall von Brotkrankheit beobachtet.

Graubünden. Ein 42,5% Wasser enthaltendes Brot wurde als ungenügend ausgebacken beanstandet.

Aargau. Ein Brot war fadenziehend.

Wallis. Es erfolgten 17 Strafanzeigen wegen ungenügendem Laibgewicht und 16 wegen Nichtvorwägen des Brotes.

Butter.

Zürich, Kanton. 7 Proben waren borsäurehaltig.

Zürich, Stadt. Bei 13 Butterproben war der Fettgehalt zu gering; 3 «Tafelbutter» konnten nur als Kochbutter anerkannt werden. Eine Butter war ranzig.

Bern. 4 Kochbutter waren verdorben, 4 argentinische Butter mit Borsäure konserviert; 7 Beanstandungen erfolgten wegen ungenügendem Fettgehalt, worunter eine «Tafelbutter» mit 61,8%.

Lucern. Sämtliche Beanstandungen betrafen Butter italienischer und schweizerischer Herkunft mit zu wenig Fettgehalt.

Urkantone. Eine grössere Sendung italienischer Butter musste wegen zu geringem Fettgehalt (79%) beanstandet werden.

Glarus. Von zwei unzweckmässig gelagerten gesottenen Buttervorräten war der eine verschimmelt, der andere hatte einen bitteren Geschmack und einen Säuregrad von 43.

Solothurn. Eine Tafelbutter wurde wegen unreinem Geschmack und Geruch beanstandet.

Baselstadt. Argentinische Butter enthielt 0,5 bis 1,2 Promille Borsäure in Form von Borax. Aus kleinbäuerlichen Betrieben wird öfters «Tafelbutter» angeboten, die den Minimalfettgehalt bei weitem nicht erreicht; als niedrigster Gehalt wurde 74% festgestellt.

Schaffhausen. Es erfolgten 18 Butterbeanstandungen wegen ungenügendem Fettgehalt, 2 wegen Ranzidität. Einzelne Proben enthielten bloss 63 und 64% Butterfett.

Appenzell A. Rh. Eine «Tafelbutter» war wegen ausgesprochenem Missgeschmack zu beanstanden; die Untersuchung ergab, dass hieran

verdorbene Kraftfuttermittel schuld waren; der betreffende Rahm wies schon nach einem Tage klebrige Oberflächenbeschaffenheit und unangenehmen Geruch auf.

S. Gallen. Es erfolgten Butterbeanstandungen wegen ungenügendem Fettgehalt, Geruchs- und Geschmacksfehlern, talgiger, saurer, ranziger oder schimmliger Beschaffenheit.

Graubünden. Eine Butter enthielt blass 78,3% Fett und eine Tafelbutter hatte einen zu hohen Säuregrad.

Aargau. 3 Butter waren verdorben und eine zu fettarm.

Thurgau. Es erfolgte eine Beanstandung wegen zu hohem Säuregrad.

Tessin. 7 beurres ont été contestés; l'un était additionné de margarine.

Vaud. 6 beurres ont été contestés comme avariés.

Wallis. Es erfolgten zwei Beanstandungen wegen Ranzidität und übermässigem Säuregehalt.

Neuchâtel. On a dû contester deux beurres ayant une trop forte proportion d'eau.

Genève. Les 67 contestations se rapportent surtout à des beurres trop faibles en matière grasse ou contenant de l'acide borique.

Eier.

Fribourg. Deux contestations pour œufs complètement gâtés.

Schaffhausen. Bei einem grösseren Posten «Trinkeier» konnte nach dem Durchleuchtungsverfahren und aus dem spezifischen Gewicht ein Alter von mindestens 4 Wochen festgestellt werden.

Aargau. Ein Posten von 142 Stück sogenannten frischen Eiern enthielt höchstens etwa 70% Eier die weniger als 8 Tage alt waren; die übrigen waren bis 8 Wochen alt.

Genève. Grâce à la prescription de la nouvelle ordonnance, fixant à 8 jours l'âge des œufs «frais», on a pu mettre un peu d'ordre sur le marché; sur 24 prélèvements effectués il y a eu 15 contestations.

Eierkonserven.

Zürich, Stadt. Ein pulverförmiges Trockeneiweiss war mit Zukerpulver gestreckt.

Aargau. Eine schimmlige Eigelbkonserven war als verdorben zu beanstanden.

Essig und Essigessenz.

Zürich, Stadt. 10 Weinessige enthielten zu wenig Essigsäure, zu viel Alkohol, zu wenig zuckerfreies Extrakt oder zu wenig Mineralstoffe; 2 davon waren mit Essigälchen verunreinigt. 9 gewöhnliche Speiseessige waren zu schwach. Essigessenz wurde zweimal beanstandet wegen ungenügendem Gehalt an Essigsäure.

Bern. Zwei Weinessige waren mit Obstwein gestreckt und 10 weitere Weinessige enthielten zu wenig zuckerfreies Extrakt und zu wenig Mineralstoffe.

Luzern. Sämtliche Essigbeanstandungen erfolgten wegen zu hohem Alkoholgehalt und zu niedrigem Gehalt an Essigsäure.

Urkantone. Ofters finden sich von Kleinhändlern hergestellte «Weinessige» im Verkehr, die aus zusammengeschütteten mehr oder weniger verdorbenen Weinresten bestehen.

Fribourg. Un échantillon de vinaigre a été contesté pour fausse désignation.

Baselstadt. Die dunkle Missfarbe eines Essigs erklärte sich daraus, dass die Essigsäure die eisernen Nägel, mit denen die Bretter des betreffenden Fassbodens zusammengehalten waren, teilweise aufgelöst hatte.

Baselland. 2 Essige waren mit Essigälchen verunreinigt.

Schaffhausen. Die meisten Essigbeanstandungen erfolgten wegen ungenügendem Gehalt an Essigsäure; in einigen Fällen handelte es sich um Verunreinigungen, namentlich durch Essigälchen, in anderen um zu hohen Alkoholgehalt; in einem Falle wurde Essigsprit als Speiseessig verkauft.

St. Gallen. Es erfolgten Weinessigbeanstandungen wegen zu geringem Gehalt an Essigsäure und zuckerfreiem Extrakt und zu hohem Alkoholgehalt.

Graubünden. 2 Essige waren wegen ungenügendem Säuregehalt zu beanstanden.

Thurgau. Von 78 untersuchten Essigen hatten 6 zu wenig Essigsäure, 9 waren unfertig und 11 stark verunreinigt durch Essigälchen, Pilzcolonien und verdorbene Essigmutter.

Tessin. 12 contraventions ont été dressées; plusieurs échantillons ne contenaient que 1,2 à 3,7% d'acide acétique et un autre avait une teneur de 7,8% d'alcool.

Wallis. Von 2 Verkäufern wurde gewöhnlicher Essig als Weinessig bezeichnet; an 2 Essigbehältern fehlte die Sachbezeichnung; in 5 Fällen musste eingeschritten werden, weil die Verkaufsgefäße von Essigessenz nicht vorschriftsgemäss beschaffen und bezeichnet waren.

Neuchâtel. Un vinaigre infesté d'anguilles a été contesté.

Genève. Les contestations se rapportent à des mélanges de vinaigre et de vin aigri, vendus comme vinaigre mais renfermant trop d'alcool.

Fleisch und Fleischwaren.

Zürich, Kanton. 3 Wurstproben wurden wegen Verdorbenheit beanstandet, je eine Probe Leberwurst wegen unreinlicher Herstellung beziehungsweise Mehlzusatz; 1 Fleischkonserve war wegen gänzlich verrosteter Packung zu beanstanden.

Zürich, Stadt. 2 Wurstwaren und ein Fleischkäse waren mit Stärkemehl verfälscht, ein Fleischextrakt enthielt zu viel Wasser und eine Sorte Bouillonwürfel zu viel Kochsalz; 4 andere Bouillonpräparate wurden wegen zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen beanstandet.

Bern. Aus stark bombierten Hummerkonservenbüchsen entwichen beim Oeffnen übelriechende Gase; eine Wurstprobe zeigte die typischen Erscheinungen der Fleischfäulnis. 5 Proben Ochsenmaulsalat befanden sich in fauliger Zersetzung.

Urkantone. Nach vieljährigem Unterbruch erschienen im Kanton Nidwalden neuerdings wieder Würste im Verkehr, deren Darm zur Vortäuschung einer besonders guten Räucherung künstlich braun gefärbt war. Fleischkäse und Bratwürste waren mehlhaltig und eine Sendung italienischer Salametti musste wegen Verdorbenheit aus dem Verkehr entfernt werden.

Glarus. Eine Bratwurst war mehlhaltig, eine Mortadella verdorben.

Zug. 6 Wurstwaren waren wegen Mehlzusatz zu beanstanden.

Fribourg. On a dressé contravention dans 40 cas, pour des saucisses et des préparations de viande avariées.

Solothurn. Es wurden zwei aufgetriebene Fleischkonservenbüchsen beanstandet.

Baselstadt. Nach vieljähriger Unterbrechung kamen von auswärts wieder einmal «Klopfer» mit künstlich gefärbtem Darm in den Verkehr. Ochsenzungen waren infolge Lagerung in fauliger Lake vollständig verdorben.

St. Gallen. Wurstwaren enthielten 1—5% Mehlzusatz. Ein Fleischkäse musste wegen fremdartigem Geschmack vom Verkehr ausgeschlossen werden. 121 Paare luftgetrocknete «Landjäger» wurden wegen ranzigem Geruch und Geschmack und zu hohem Säuregrad (126) konfisziert, ebenso Rindswürste, deren Darm aus Eingeweidewürmern bestehende Knötchen aufwies. 75 leicht bombierte Sardinenbüchsen erwiesen sich als durch Fäulnis verdorben. Ein als delikates Fleischextrakt angepriesenes Präparat bestand in Wirklichkeit aus einer stark mit Wasser verdünnten, minderwertigen Suppenwürze, die überhaupt kein Fleischextrakt enthielt.

Graubünden. Eine Bratwurst war mit Stärkemehl verfälscht. In 3 Fällen wurden Bouillonwürfel wegen zu hohem Wassergehalt beanstandet.

Aargau. 9 Würste und eine Probe «Landjäger» waren wegen starkem Karbolgeschmack zu beanstanden; für ein Jugendfest bestimmte Würste waren mit Mehl versetzt und eine in einer Kantine erhobene Wurst enthielt gehackte Därme.

Thurgau. Bei Wurstwaren wurde in 12 Fällen Mehlzusatz festgestellt; 3 Proben waren verdorben; wie sich nachträglich herausstellte, war hierzu minderwertiges Fleisch verwendet worden.

Tessin. On a dressé 19 contraventions, dont quelques-unes pour des conserves de poissons altérées et des boites gonflées. Plusieurs bouillons concentrés importés ne répondaient pas aux exigences de l'ordonnance.

Vaud. 408 kg de préparations de viande, saucices et conserves ont été détruits.

Wallis. Beanstandet wurden Fleischkonserven in verrosteten und bombierten Büchsen und verdorbene Häringe.

Genève. Les contestations visent l'addition de farine dans des cervelas et la coloration d'enveloppes de saucisses.

Fruchtsäfte.

Zürich, Stadt. 2 als Fruchtessenz bezeichnete Präparate erwiesen sich als künstliche Essenzen.

Bern. Ein stark trüber Zitronensaft enthielt Schimmelpilzwucherungen und war mit Mäusekot verunreinigt.

Fribourg. Un échantillon était mal désigné.

Gemüse, frisches.

Bern. Durch Kartoffelgenuss hervorgerufenes Unwohlsein war auf ungenügende Reife der betreffenden Kartoffeln zurückzuführen.

Wallis. Eine Wagenladung Kartoffeln war stark schimmelig und auch sonst verdorben.

Gemüsekonserven.

Zürich, Stadt. 4 Gemüsekonserven wurden wegen Verdorbenheit beanstandet.

Bern. 2 Tomatenkonserven waren gänzlich verdorben.

Genève. Des conserves de tomates étaient colorées artificiellement.

Gewürze.

Zürich, Kanton. Ein Safran war mit Teerfarbstoff verfälscht.

Zürich, Stadt. 1 Anispulver war stark verunreinigt, 1 Safranpulver bestand zur Hauptsache aus Saflor, 1 Paprikapulver war stark mit Milben durchsetzt und eine Gewürzmischung war ungenügend bezeichnet. 5 Vanillinzucker und ein Vanillezucker enthielten zu wenig Vanillin.

Bern. Die Beanstandungen betrafen meist Vanillinzucker mit zu geringem Gehalt an Vanillin (0,15 bis 1,31%).

Luzern. Die 25 Beanstandungen betrafen mit Abfallzimt verfälschtes Gewürznelkenpulver.

Urkanton. 2 Safran waren verunreinigt, ein Nelkenpulver mit Pimentpulver vermischt und 5 andere Nelkenpulver erwiesen sich als gemahlene Nelkenstiele. In Paprikapulver fanden sich zahlreich Milben-

bälge vor. Sehr oft gibt der in Düten verpackte Vanillinzucker Grund zur Beanstandung, weil sich ein wesentlicher Teil des ursprünglich vorhandenen Vanillingehaltes verflüchtigt hat.

Glarus. Ein Zimt war mit Sand vermischt, ein Coriander stark vermilbt und ein Birnbrotgewürz ungenügend bezeichnet.

Zug. Mit Abfallprodukten von weissem Pfeffer stark verfälschtes schwarzes Pfefferpulver wurde unter amtlicher Aufsicht vernichtet.

Fribourg. 5 échantillons de canelle épuisée et deux de safran moisi ont dû être contestés.

Baselstadt. Tafelsenf enthielt 16% Reisstärke. Ein aus dem Ausland stammender Pfefferzusatz war ein Gemisch von Olivenkernmehl, Reisstärke, Ingwer und ein wenig Stärke. Muskatnusspulver und Macis waren mit Holzzimt und schwarzer Pfeffer mit Pfefferschalen verfälscht. Muskatnusspulver, das in Düten neben Nelkenpulver gelagert worden war, hatte den Geruch dieses Gewürzes so stark angenommen, dass der Geruch nach Muskatnuss nicht mehr wahrnehmbar war.

Appenzell A. Rh. Einige in Düten verpackte Gewürze wurden als verdorben beanstandet.

Graubünden. 2 Nelkenpulver, ein Paprika- und ein Anispulver waren wegen zu hohem Mineralstoffgehalt zu beanstanden.

Tessin. Il a fallu dresser 7 contraventions concernant surtout du poivre et du safran ayant de trop fortes teneurs en matières minérales.

Wallis. Ein Gewürz wurde wegen Verunreinigung beanstandet, zwei andere wegen ungenügender Bezeichnung.

Neuchâtel. Un sucre vanillé avait une teneur en vanille bien inférieur à 2%.

Genève. 9 contestations ayant trait surtout à de trop fortes teneurs en matières minerales.

Honig und Kunsthonig.

Zürich, Kanton. 3 Kunsthonige enthielten künstliche Aroma-stoffe, einer Ameisensäure und 2 zu viel schweflige Säure; ein Naturhonig war verunreinigt, ein anderer verdorben.

Zürich, Stadt. Ein Kunsthonig enthielt mehr als 22% Wasser, ein anderer zu viel schweflige Säure.

Bern. Als garantiert reinen Schweizerhonig suchte ein mehrfach vorbestrafter Reisender ein Präparat zu verkaufen, das aus mit Phenyl-essigsäure parfümiertem, dickflüssigem Zuckersirup bestand.

St. Gallen. Kunsthonige waren wegen künstlicher Aromatisierung, unrichtiger Bezeichnung und zu hohem Gehalt an schwefliger Säure zu beanstanden.

Graubünden. 4 ausländische Honige enthielten zu viel Wasser und in vier anderen Fällen wurde nachgewiesen, dass ausländischer Honig

ohne ausdrückliche Angabe seiner ausländischen Herkunft in den Verkehr gebracht worden ist. Ein Auslandhonig befand sich in starker Gärung; ein Kunsthonig war künstlich aromatisiert.

Tessin. 3 miels ont dû être contestés.

Wallis. Es erfolgten 6 Beanstandungen wegen ungenügender Bezeichnung von ausländischem Honig und Kunsthonig.

Neuchâtel. Un miel du pays renfermait une proportion exagérée d'eau.

Hülsenfrüchte.

Schaffhausen. Ein grösserer Posten Linsen war stark von Käfern, zum Teil in lebendem Zustande, befallen.

Kaffee.

Zürich, Stadt. Ein Rohkaffee enthielt zu viel Einlage.

Bern. Mehrere Einfuhrsendungen von Kaffee mussten unter amtlicher Aufsicht von übermässiger Einlage gereinigt werden. Ein als koffeinfrei bezeichneter Kaffee enthielt 0,98% Koffein; zwei andere Proben von derart bezeichnetem Kaffee enthielten 0,20 und 0,23% Koffein.

Fribourg. Un café déclaré comme décaféiné avait une trop forte teneur en caféine.

Solothurn. Es erfolgten 5 Beanstandungen wegen übermässig viel Einlage.

Appenzell A. Rh. Ein «Gesundheitskaffee» erwies sich als Kaffeesurrogatsichung.

Graubünden. Ein Kaffee enthielt zu viel Einlage.

Aargau. 2 Kaffee waren wegen zu viel Einlage zu beanstanden.

Thurgau. Ein Kaffee war zu beanstanden, weil in dessen Bezeichnung nicht auf die erfolgte künstliche Färbung hingewiesen wurde.

Tessin. Un envoi de café a été contesté pour trop grandes quantités de déchets.

Vaud. 29 cafés ont été contestés, surtout pour de trop fortes teneurs en déchets.

Wallis. 3 Posten Rohkaffee waren verschimmelt und enthielten zu viel Feuchtigkeit, 3 andere hatten zu viel Einlage und einer war künstlich gefärbt.

Genève. 4 contestations pour de trop fortes proportions de déchets.

Kaffee-Ersatzmittel.

Zürich, Stadt. Bei einem Kaffee-Ersatzmittel fehlte die Sachbezeichnung.

Bern. 3 Feigenkaffee enthielten zu wenig wasserlösliches Extrakt, 2 Zichorienproben zu viel Mineralstoffe.

Fribourg. 8 contestations dont 2 pour fausse désignation.

Solothurn. Ein Feigenkaffee wurde wegen ungenügender Bezeichnung und wegen ungenügendem Extraktgehalt beanstandet.

Aargau. 5 Kaffee-Ersatzmittel wurden teils wegen unrichtiger Bezeichnung, teils wegen unerlaubten Beimischungen beanstandet.

Wallis. Ein «Café de ménage complet» bezeichnetes Kaffee-Ersatzmittel wurde wegen zur Täuschung geeigneter Bezeichnung beanstandet.

Neuchâtel. Un café de figues accusait 1,4% de cendres insolubles.

Genève. On rencontre encore des chicorées ayant des teneurs en matières minérales trop élevées; il y a eu 7 contestations.

Kakao.

Fribourg. Une contravention pour fausse désignation.

Aargau. Zwei Kakaopulver wurden wegen zu hohem Gehalt an Schalenteilen beanstandet.

Neuchâtel. On a dû contester deux cacaos sucrés ayant une trop forte teneur en sucre.

Käse.

Zürich, Stadt. Es erfolgten 30 Beanstandungen wegen ungenügender Fettgehaltsangabe; im weiteren wurde die für einen Weichkäse mit 70,1% Fettgehalt gebrauchte Bezeichnung «double crème» beanstandet.

Bern. Die 14 Beanstandungen betrafen fehlende oder ungenügende Fettgehaltsangaben.

Urkantone. Es erfolgten 3 Beanstandungen wegen ungenügender Bezeichnung des Fettgehaltes; ein Käse war teilweise verfault und ein rissiger Käse enthielt zahlreiche Nester von Schimmelpilzen. Einige Proben von Schachtkäse ergaben Fettgehalte, die erheblich unter der für Vollfettkäse festgesetzten Grenze lagen.

Glarus. Verschiedene deutsche Weichkäsesorten wiesen wesentlich geringere Fettgehalte auf als vom Versender angegeben worden war; ein ohne ausdrückliche Fettangabe verkaufter Parmesankäse ergab einen Fettgehalt von 36%.

Fribourg. Dans 11 cas les contraventions concernaient l'absence totale de désignation de qualité; dans un cas il s'agissait d'un fromage gâté et dans un autre cas la teneur en graisse était trop faible.

Appenzell A. Rh. In einer Käserei wurden 3 Käse wegen gänzlicher Verderbenheit vom Lebensmittelverkehr ausgeschlossen.

St. Gallen. Ein ausländisches, als «Säntis»-Käse bezeichnetes Produkt wurde wegen zur Täuschung geeigneter Bezeichnung beanstandet; in 3 Fällen war die Fettgehaltsbezeichnung unrichtig; ein Kräuter-käse wurde als verderben vom Verkehr ausgeschlossen.

Graubünden. Die Beanstandungen betrafen ausschliesslich Käse, dessen Fettgehalt beim Verkauf nicht vorschriftsgemäss angegeben wurde.

Thurgau. 4 ausländische Käse waren wegen ungenügender Fettgehaltsbezeichnung zu beanstanden.

Tessin. 19 contestations, dont plusieurs pour des fromages vendus sans déclaration et n'ayant pas une teneur de 45% de matière grasse calculée sur la substance sèche.

Wallis. 3 Käse waren verdorben, 4 beim Verkauf ungenügend bezeichnet.

Neuchâtel. Un fromage avarié et un fromage en boîte ayant une trop faible teneur en matière grasse ont été contestés.

Genève. 27 contestations visant principalement des fromages sans désignation ou dont la désignation n'était pas conforme aux exigences de l'ordonnance.

Kohlensaure Wasser (künstliche).

Wallis. Es erfolgte eine Beanstandung wegen starker Trübung des Wassers und eine andere wegen ungenügender Bezeichnung der Flasche.

Konditoreiwaren.

Zürich, Kanton. Die 16 Beanstandungen betrafen muffige, verdorbene und unrichtig bezeichnete Waren.

Zürich, Stadt. Sogenannte «Glückspäckli», welche in Papierdüten Zuckerbonbons mit Spielsacheneinlagen enthielten, wurden einmal der verdorbenen Bonbons, zweimal des abfärbenden Dütenpapiers wegen beanstandet.

Bern. Wiederholt konnte nachgewiesen werden, dass als «Nidelbonbon» bezeichnete Waren aus Magermilch statt aus Rahm zubereitet worden waren. Der seifige Geschmack von Lebkuchen war auf übermässigen Zusatz von Triebsalz zurückzuführen.

Glarus. Puddingpulver musste als verdorben beanstandet werden, weil es infolge langer Lagerung muffig geworden war.

Baselstadt. Der auffallend laugenhafte Geschmack eines Weihnachtsgebäcks rührte davon her, dass versehentlich etwa die zehnfache Menge des erforderlichen Backpulvers verwendet worden war. Unter der Bezeichnung «Mandelona» wurden mit Benzaldehyd parfümierte Erdnuss-Schnitzel in den Verkehr zu bringen versucht.

Tessin. 3 contraventions; plusieurs crèmes pour glaces à base d'amidon colorées artificiellement, portaient des noms de fruits. 4 poudre pour la fabrication de glaces ont également été contestées.

Neuchâtel. 7 contraventions concernant surtout des «Petit-beurres» qui, malgré le texte clair et net de l'ordonnance, sont encore fabriqués avec des mélanges de beurre et d'autres graisses comestibles.

Genève. Il contestations, spécialement de glaces additionnées de «Maizéna», prélevées auprès des marchands ambulants.

Konfitüren.

Appenzell A. Rh. Schimmelige Brombeerkonfitüre wurde als verdorben beanstandet.

Genève. 2 confitures conteneient une dose d'acide salicylique double de celle admise par l'ancienne ordonnance.

Körnerfrüchte.

Fribourg. 5 échantillons fortement charançonnés ont été contestés.

St. Gallen. Eine zollamtlich gemeldete Sendung von 15 000 kg Mais wurde wegen Verschimmelung und zu hohem Wassergehalt an den ausländischen Lieferanten zurückgesandt.

Tessin. L'application de la nouvelle ordonnance, interdisant le traitement du riz avec de l'huile, rencontre de grandes difficultés, car cette manière de traiter le riz est usité au Tessin et en Italie. Il y eût 13 contestations.

Neuchâtel. 89 700 kgs de blé dur charançonné ont dû être séquestrés.

Limonaden und andere künstliche alkoholfreie Getränke.

Zürich, Kanton. Es erfolgten 13 Beanstandungen wegen ungenügendem Extraktgehalt und 13 wegen unrichtiger Bezeichnung.

Zürich, Stadt. Bei 13 Limonaden war der Extraktgehalt zu niedrig; 2 andere trugen zur Täuschung geeignete Bezeichnungen.

Bern. Eine Limonade wurde wegen Trübung durch sprossende Hefe beanstandet.

Zug. Eine Limonade war durch Hefezellen stark verunreinigt.

Fribourg. Une contestation pour addition de substances étrangères à la limonade.

Solothurn. Ein seit 2 Jahren im Anstich befindliches alkoholfreies Getränk, das beim Genuss Gesundheitsstörungen verursachte, erwies sich als vollständig zersetzt. Eine Limonade war ihres unangenehmen Geruchs und Geschmacks wegen zu beanstanden.

Baselstadt. Limonadenpulver englischer Herkunft waren zu beanstanden, weil sie schaumbildende Mittel enthielten.

Baselland. 311 Fläschchen Limonade wurden wegen Trübung beanstandet.

Schaffhausen. 5 Limonaden wurden wegen unrichtiger Bezeichnung beanstandet, 2 andere waren stark hefetrüb und eine weitere enthielt zu wenig Extrakt.

Appenzell A. Rh. Verschiedene Limonaden wurden wegen Trübung beanstandet.

St. Gallen. Die Limonadenbeanstandungen erfolgten wegen Verunreinigung durch sprossende Hefe, Schimmelpilze, Fliegen und Milben.

Graubünden. Wiederholt wurden Limonaden angetroffen, welche unzulässige Mengen von Kupferverbindungen enthielten; in allen diesen Fällen konnte nachgewiesen werden, dass Kupferbestandteile der betreffenden Fabrikationseinrichtungen ungenügend verzinkt waren. Einige Limonaden enthielten zu wenig Extrakt.

Tessin. Environ la moitié des échantillons prélevés ne suffisait pas aux exigences de la nouvelle ordonnance concernant l'extrait.

Vaud. 17 limonades ont été contestées pour extrait insuffisant.

Wallis. Ueber 450 Flaschen Limonaden wurden wegen Trübung vom Verkauf ausgeschlossen; wegen ungenügender Bezeichnung der Flaschen erfolgten 4 Beanstandungen.

Neuchâtel. Les limonades de la plupart des fabricants du canton n'avaient pas le minimum d'extrait exigé par la nouvelle ordonnance; il y eût 14 contraventions.

Mahlprodukte.

Zürich, Kanton. Ein als «Sago» bezeichnetes Präparat erwies sich als Reisschrot.

Zürich, Stadt. Ein Kindergriss enthielt zu wenig lösliche Stärke; 1 Sago war mit Rollgerste verfälscht.

Bern. In mehreren Backmehlen, die fadenziehendes Brot geliefert, konnten die entsprechenden Pilzorganismen nachgewiesen werden. Grüne Flecken eines Mehles waren auf mit Malachitgrün gefärbte Garbenbänder zurückzuführen, von denen einzelne Fasern mitvermahlen wurden. Eine von der Grenzkontrolle gemeldete Haferflockensendung enthielt 15 Säcke verdorbene Ware. Eine Beanstandung betraf gebleichtes Mehl.

Glarus. Eine Lieferung Backmehl war zu sauer, eine andere vermilbt und ein Maispulver künstlich gefärbt.

Solothurn. Ein Mehl war seines muffigen Geruchs und Geschmacks wegen zu beanstanden.

Baselstadt. Ein Gemisch von Weizen- und Roggenmehl wurde als «Steinmetz-Kraftmehl» bezeichnet. Mehle aus einer Landmühle waren verdorben; in einem Falle betrug der Säuregrad 15,2.

Appenzell A. Rh. Ein Vollmehl wurde wegen starker Verunreinigung durch Milben beanstandet.

Graubünden. Ein Mehl wurde wegen unrichtiger Bezeichnung, ein anderes wegen Verunreinigung durch Milben beanstandet.

Thurgau. 2 Mehle waren wegen zu hohem Säuregrad und abnormer Beschaffenheit des Klebers zu beanstanden.

Neuchâtel. 5 produits ont été contestés parce que moisis ou contenant des acariens ou des charançons.

Milch.

Zürich, Kanton. 901 Beanstandungen betrafen verschmutzte, 91 zu schwache, 32 gewässerte und 2 entrahmte Milch; ausserdem waren 45 Milchen fadenziehend, 32 krankhaft, 17 sonst abnorm, 13 käserientauglich und eine mit Ziegenmilch vermischt.

Zürich, Stadt. 7 Milchen waren gewässert, 13 teilweise entrahmt, 8 ungenügend im Fettgehalt, 65 verunreinigt und 2 mit starkem Stallgeruch behaftet.

Bern. Die Beanstandungen betrafen 75 gewässerte, 17 entrahmte, 197 verunreinigte, 84 krankhaft veränderte und 54 fehlerhafte Milchen. Der Wasserzusatz bewegte sich innert den Grenzen von 4 bis 138%; die Entrahmungen waren meist auf ungenügendes Umrühren beim Ausmessen zurückzuführen. Der widerwärtige Geruch und Geschmack einer Milch erklärte sich daraus, dass die betreffende Milchbrente auch zum Transport von Obstresten verwendet worden war.

Lucern. Marktmilchen wurden beanstandet 37 gewässerte, 10 entrahmte und 63 verunreinigte; dazu kommen noch 21 Beanstandungen von gewässerten und entrahmten Restaurationsmilchen. Bei einer Marktmilch erreichte der Wasserzusatz 133% der ursprünglichen Milchmenge.

Uri. Es mussten beanstandet werden 21 Milchen wegen ungenügendem Gehalt, 3 wegen fehlerhafter Beschaffenheit und 31 wegen Verunreinigung.

Schwyz. Auf Wasserzusatz entfallen 5, auf ungenügenden Fettgehalt 17, auf fehlerhafte Beschaffenheit 23 und auf Verunreinigung 112 Beanstandungen.

Obwalden. Eine Milch war gewässert, 6 von ungenügendem Gehalt und 32 verunreinigt.

Nidwalden. Eine Milch war gewässert, 6 ungenügend im Gehalt, eine fehlerhaft und 8 verunreinigt.

Glarus. Die Beanstandungen von verunreinigter, krankhafter, ungenügend haltbarer und sonst fehlerhafter Milch sind verhältnismässig zahlreicher ausgefallen als im Vorjahr.

Zug. Bei den Beanstandungen handelte es sich in 13 Fällen um verfälschte (gewässerte und entrahmte), in 126 Fällen um verunreinigte, in 3 Fällen um Milch mit ungenügendem Gehalt, in 7 Fällen um kranke, in 13 Fällen um ungenügend haltbare und in einem Falle um abnorm schmeckende Milch.

Fribourg. 373 laits, dont 161 malades, 151 sales, 8 trop acides, 8 anormaux, 27 mouillés et 18 écremés ont été contestés; en plus il a été dressé contravention pour un débit de lait mal entretenue et 15 boilles sales.

Solothurn. Die Beanstandungen betrafen 13 gewässerte, 7 entrahmte, 169 verunreinigte, 108 zu schwache, 2 Käserientaugliche, 5

kranke und 42 abnorm beschaffene Milchen; sämtliche Entrahmungen waren auf ungenügendes Aufröhren beim Ausmessen zurückzuführen.

B a s e l s t a d t. Die Milch der beiden Kindermilchställe des allgemeinen Konsumvereins beider Basel wurde gemeinsam mit der Schlachthofdirektion regelmässig untersucht; in mehreren Fällen musste die Entfernung von nicht einwandfreien Kühen verfügt werden. Mit sogenannten Breakfast-Apparaten erhitzte Milch musste beanstandet werden, weil dabei Wasserzusätze von 14 bis 25% resultierten. Von einer Milchgenossenschaft wurde Milch mit 135 bis 170% Wasserzusatz in eine Käserei geliefert. In mehreren Fällen führte die Milchkontrolle zur Ermittlung und Ausschaltung euterkranker Kühe.

B a s e l l a n d. Die Beanstandungen betrafen 8 gewässerte, 6 enträhmte, 75 verunreinigte, 2 zu schwache und eine kranke Milch. Der Wasserzusatz bewegte sich zwischen 6—170%, der Fettentzug zwischen 14—60%.

S c h a f f h a u s e n. Es erfolgten 3 Milchbeanstandungen wegen Wässerung, 5 wegen Entrahmung, 10 wegen ungenügender Haltbarkeit, 13 als krank, wovon 3 mit gelbem Galt, 36 wegen Verunreinigung und 6 wegen ungenügendem Gehalt.

A p p e n z e l l A. Rh. Als Ursache einer fadenziehenden Milch wurde ungenügende Reinlichkeit bei deren Gewinnung und Aufbewahrung festgestellt; überdies erfolgten 2 Beanstandungen wegen zu geringem Fettgehalt.

A p p e n z e l l I. Rh. In einigen Fällen wurde fadenziehende Milch angetroffen. Ein Käser musste wegen ungenügender Reinigung seiner Käsereilokale und der Milchgefässe dem Strafrichter überwiesen werden.

S t. G a l l e n. Es erfolgten 66 Beanstandungen wegen Wasserzusatz, 57 wegen Entrahmung, 62 wegen ungenügendem Gehalt, 15 weil ungenügend haltbar, 59 wegen Verunreinigung, 27 wegen fadenziehendem Rahm und 18 wegen Missgeschmack.

G r a u b ü n d e n. Von den beanstandeten Milchen waren 5 von ungenügendem Gehalt, 4 krank oder fehlerhaft, 301 verunreinigt, 7 abgerahmt und 24 gewässert.

A a r g a u. Es wurden beanstandet 32 gewässerte, 7 enträhmte, 43 zu schwache, 348 verunreinigte, 11 ungenügend haltbare, 120 kranke und 8 käsereiuntaugliche Milchen. Das Anwachsen der Beanstandungsfälle von kranker Milch auf 120 gegenüber 23 im Jahr 1925 ist nicht etwa auf eine Vermehrung der Krankheiten bei den Milchtieren zurückzuführen, sondern auf eine viel häufigere bakteriologische Untersuchung und auf eine Verbesserung der Untersuchungsmethoden, welche die Milch einzelner kranker Kühe auch noch in Sammelmilchen erkennen lässt.

T h u r g a u. Von 1469 Milchproben mussten 273 als verunreinigt und 122 wegen Gehalt an Streptokokken, wegen üblem Geruch, Missfarbe oder abnormer Zusammensetzung beanstandet werden.

Tessin. Des 85 laits contestés 14 étaient mouillés, 20 écremés, 39 malades et 12 sales.

Vaud. Les 886 contraventions se repartissent de la manière suivante: 148 laits anormaux, 221 laits de vaches malades, 430 laits souillés, 58 écremés et 29 mouillés du 6 au 110%. En outre il a été dressé 178 contraventions pour ustensiles malpropres ou en mauvais état, 173 pour transport en recipients non couverts et 7 pour transport dans des boîles en fer galvanisé.

Wallis. 4 Milchen waren gewässert, 2 entrahmt, 39 zu schwach, 170 verunreinigt, 13 krank und 2 mit Ziegenmilch vermischt.

Neuchâtel. 14 laits étaient mouillés, 4 écremés, 8 trop faibles, 7 aigres et 48 souillés.

Genève. Les 256 contestations se repartissent de la manière suivante: 20 laits mouillés, 25 écremés, 5 altérés, 155 sales et 51 anormaux.

Milchprodukte, ausgenommen Käse und Butter.

Zürich, Kanton. Bei 2 Proben Rahm war der Fettgehalt zu niedrig.

Zürich, Stadt. 4 Rahmproben enthielten weniger als 35% Fett.

Bern. Verschiedentlich musste Rahm wegen ungenügendem Fettgehalt beanstandet werden.

Baselstadt. Unter der Bezeichnung «Rahmdick» wurde ein Verdickungsmittel für Rahm in den Verkehr zu bringen versucht, das aus einer 14-prozentigen wässerigen Lösung von Zuckerkalk bestand. Der Fabrikant hatte die Kühnheit, vor Verwechslung mit «bloss aus Kalk und Zucker» bestehenden Konkurrenzprodukten zu warnen.

Aargau. Ein Rahm musste wegen zu geringem Fettgehalt und beginnender Zersetzung beanstandet werden. Die Bezeichnung «Milchhonig» für ein als Magermilch und Kunsthonig hergestelltes Präparat wurde als zur Täuschung geeignet beanstandet.

Obst, frisches.

Baselland. Eine grössere Sendung Kirschen wurde wegen Verdorbenheit beanstandet.

Appenzell A. Rh. Auf einem Wochenmarkt erfolgten Beanstandungen von unreifem Frühobst und von verdorbenem Steinobst.

Wallis. Eine Sendung von 25 000 kg frischen Äpfeln enthielt ungefähr 10% faule Ware.

Obst, gedörrtes.

Zürich, Stadt. Ein grösserer Posten Feigen war stark mit Milben und deren Exkrementen verunreinigt.

Bern. Zwei Einfuhrsendungen von Aepfelschnitzen waren durch Milben so stark verdorben, dass sie auf Alkohol verarbeitet werden mussten. Kalifornische Aprikosen enthielten auf 1 kg 2297 mg schweflige Säure.

Glarus. Eine Kiste gedörrter Kirschen war stark von Milben befallen, eine Sendung Datteln zum Teil eingetrocknet und verschimmelt.

Solothurn. Baumnüsse und Haselnüsse mussten wegen Verdorbenheit beanstandet werden.

St. Gallen. Getrocknete Bananen mussten vom Lebensmittelverkehr ausgeschlossen werden, weil sie stark von braunen Käferchen und deren Larven befallen waren, ebenso mit Milben und Milbenkot verunreinigte Weinbeeren.

Wallis. Ein Posten von 114 kg getrockneten Feigen war stark verdorben.

Obstwein.

Zürich, Kanton. 13 Obstweine waren durch Stich verdorben und 2 andere sonst fehlerhaft.

Bern. Die meisten Beanstandungen erfolgten wegen Essigstich und zu starkem Einbrand. Ein leicht moussierender Obstwein enthielt 10 g Rohrzucker auf 1 Liter.

Luzern. Sämtliche Obstweinbeanstandungen erfolgten wegen Essigstich.

Zug. Es erfolgten 6 Beanstandungen wegen Essigstich; einer dieser stichigen Obstweine musste wegen zu starker Streckung gleichzeitig auch als Kunstmost beanstandet werden.

Solothurn. Ein Obstwein war als verdorben zu beanstanden.

Baselland. Ein Obstwein war essigstichig.

Appenzell A. Rh. Die Beanstandungen betrafen stichige, mit Fäulnisgeruch behaftete und zu schwache Obstweine.

St. Gallen. Wegen Essigstich erfolgten 9, wegen zu starker Streckung 8 Beanstandungen. Ein als alkoholfrei bezeichneter Most hatte den Alkoholgehalt eines normal vergorenen Obstsaftes; überdies war er stark zinkhaltig und daher völlig ungeniessbar. Ein Obstschaumwein enthielt fremde Aromastoffe.

Graubünden. Die Beanstandungen beziehen sich alle auf stichige oder sonstwie verdorbene Obstweine.

Aargau. 3 alkoholfreie Obstweine mussten beanstandet werden wegen zu hohem Alkoholgehalt, einer wegen Milchsäurestich und 2 weil nicht naturrein; von gewöhnlichen Obstweinen waren 10 wegen Essigstich zu beanstanden.

Thurgau. 15 Obstweine waren verdorben, 3 übermäßig gestreckt und 3 stellten sich als Kunstmost heraus.

Wallis. Ein Obstschaumwein wurde wegen Trübung beanstandet.

Genève. 4 contestations de cidres piqués.

Pilze, frische.

Fribourg. 440 kg de champignons ont été éliminés du marché parce que vénéneux, suspects, véreux ou détériorés.

Tessin. Le contrôle de la vente des champignons a donné lieu à 5 contestations.

Vaud. 695 kg de champignons reconnus comme vénéneux, suspects ou gâtés ont été détruits par les inspecteurs.

Genève. 1100 kgs de champignons frais, avariés ou vénéneux, ont été détruits.

Pilze, getrocknete und Konserven.

Zürich, Stadt. 2 Posten «Steinpilze» waren mit anderen Pilzsorten verfälscht und zugleich verdorben.

Genève. 713 kgs de bolets secs, avariés ou moisis, ont été réexpédiés aux fournisseurs à l'étranger ou détruits.

Schokolade.

Bern. Eine Milchschokolade enthielt nur 20% Kakaogehalt.

Fribourg. Un échantillon a été contesté pour graisse trop acide.

Solothurn. Eine «Militärschokolade» wurde wegen ungenügendem Gehalt beanstandet.

Aargau. Eine Schokolade wurde wegen ungenügendem Fettgehalt und unrichtiger Bezeichnung, eine andere als verdorben beanstandet.

Tessin. L'analyse d'une série de chocolats en poudre a donné pour la matière grasse des teneurs variant de 5 à 19,8%.

Sirupe.

Zürich, Kanton. Ein Himbeersirup enthielt zu viel Alkohol.

Zürich, Stadt. 4 unter Fruchtnamen verkauft Sirupe waren mit Teerfarbstoffen gefärbt und einer davon enthielt Stärkezucker; 1 Himbeersirup enthielt zu viel Alkohol und ein Orangensirup zu wenig von Orangen herrührende Geschmacks- und Geruchsstoffe.

Bern. Ein «Himbeersirup» erwies sich als künstlich gefärbter, mit Fruchtäthern aromatisierter Zuckersirup.

Glarus. Ein Himbeersirup war mit Stärkezucker gestreckt und künstlich gefärbt.

Fribourg. On a contesté 6 sirops pour fausse désignation et un pour trop forte teneur en alcool.

Baselstadt. Ein Himbeersirup hatte während längerer Lagerung in einem Blechgefäß Eisen aufgelöst und dadurch seinen ursprünglichen Geschmack vollständig verloren. Ein anderer Himbeersirup, der durch Missfarbe und metallischen Nachgeschmack auffiel, enthielt im kg 0,55 g Zink; er war in einem Zinkgefäß aufgekocht worden, um die ausgeschiedenen Zuckerkristalle wieder aufzulösen.

Baselland. Ein Himbeersirup war künstlich gefärbt, ein anderer verdorben.

Tessin. Plusieurs sirops de framboises étaient colorés artificiellement; il y eût 10 contraventions.

Wallis. Ein Himbeersirup enthielt zu viel Alkohol, 6 andere künstliche Aromastoffe.

Neuchâtel. Deux sirops capillaires altérés, un sirop de framboises coloré artificiellement, un sirop de cassis ayant 12% d'alcool et deux sirops mal désignés ont été contestés.

Genève. 24 contestations portant surtout sur des sirops colorés ou aromatisés artificiellement et vendus sous des dénominations trompeuses.

Speisefette (ausgenommen Butter).

Zürich, Kanton. Es erfolgten 4 Beanstandungen wegen Verdorbenheit und 5 wegen ungenügender Bezeichnung.

Zürich, Stadt. 2 butterhaltige Kochfette waren verdorben (talgig). Der einem «Kochfett mit Butter» beigegebene Prospekt wurde wegen unwahren Angaben beanstandet.

Bern. 2 Schweinfette waren mit Rindsfett und ein drittes mit Kokosnussfett und Erdnussöl verfälscht. Ein als butterhaltig bezeichnetes Kochfett enthielt statt der vorgeschriebenen 10% bloss 3,4% Butterfett; 12 Beanstandungen betrafen verdorbene Fette.

Glarus. Schweinfette mussten wegen zu hohen Säuregraden beanstandet werden.

Fribourg. 15 contestations: 6 graisses étaient trop acides, 8 étaient rances et une était sale.

Solothurn. Zwei Schweinfette waren wegen Verdorbenheit zu beanstanden.

Baselstadt. Schweinfette amerikanischer Herkunft enthielten 0,1 bis 0,8% Wasser.

Schaffhausen. 3 Kochfette waren wegen ungenügender Bezeichnung zu beanstanden.

Appenzell A. Rh. Eine Margarine wurde wegen Verdorbenheit beanstandet.

Graubünden. In 2 Margarinen, die vom Lieferanten als butterhaltig bezeichnet worden waren, liessen sich nur Spuren von Butterfett nachweisen. Ein anderes Speisefett enthielt deutlich nachweisbare Kupferverbindungen, die vom Einsieden in einem nicht genügend gereinigten Kupfergefäß herrührten.

Wallis. Ein Kochfett war stark verdorben, ein Schweinfett mit Wasser beschwert und mit Gewebeteilen verunreinigt; 4 Speisefette waren ungenügend bezeichnet.

Neuchâtel. 3 contestations pour fausse désignation.

Speiseöle.

Bern. Ein Olivenöl mit stark taligem Geschmack erwies sich als teilweise regeneriert; ein wegen Verderbenheit beanstandetes Erdnussöl hatte einen Säuregrad von 28; ein in einer Spezereihandlung erhobenes «Nussöl», das Erbrechen und Durchfall verursacht hatte, bestand aus einer Mischung von Pflanzenölen und Mineralöl.

Glarus. Ein Speiseöl war ranzig und ein Erdnussöl als Sesamöl bezeichnet.

Zug. Ein Erdnussöl war verfälscht.

Fribourg. Une huile était mal désignée.

Baselstadt. Mehrfach musste Olivenöl beanstandet werden, weil es durch zu lange Lagerung talig geworden war, ebenso wegen grösseren Zusätzen von Erdnussöl.

St. Gallen. Es erfolgten Beanstandungen wegen zu hohem Säuregrad und taligem Geschmack.

Tessin. Quelques contraventions, surtout à cause de récipients ne portant pas d'inscription.

Wallis. Ein «Olivenöl» erwies sich als Erdnussöl; bei 7 anderen Speiseölen fehlte die vorgeschriebene Bezeichnung.

Neuchâtel. Une huile altérée et une huile contenant des impurités ont été contestées.

Genève. Des 19 contraventions la plupart se rapportent à de l'huile d'olive ou de noix additionnée d'huiles étrangères.

Tee.

Zürich, Stadt. Bei einem unmittelbar in Bleifolie verpackten Tee wurde Umpackung angeordnet.

Baselstadt. Teeabfall wurde unter der Bezeichnung Teespitzen in den Verkehr zu bringen versucht.

Teigwaren.

Zürich, Stadt. 2 Posten Spaghetti hatten zu hohe Säuregrade; eine Eierteigware war mit einem starken Missgeschmack behaftet, von der Verpackung herrührend.

Bern. Aus Italien eingeführte Teigwaren waren künstlich gefärbt.

Fribourg. 6 échantillons ont été contestés dont un pour coloration artificielle et 5 pour trop forte acidité.

Baselstadt. Beanstandungen erfolgten wegen künstlicher Färbung, zu geringem Ei gehalt oder wegen Verwendung von Eierkonserven ohne entsprechende Bezeichnung; künstlich gefärbt waren unter anderem auch Eiernudeln, bei denen auf 1 kg Griess 6 Eier verwendet worden waren.

Schaffhausen. Ein grösserer Posten von Teigwaren in Originalpackung wurde wegen zu geringem Gewicht der einzelnen Pakete beanstandet; auf 500 g fehlten bis 50 g.

Appenzell A. Rh. Ein Posten Teigwaren wurde als verdorben beanstandet.

St. Gallen. Aus dem Liechtensteinischen eingeführte Teigwaren waren künstlich gefärbt.

Graubünden. Von zwei «Eierteigwaren» enthielt die eine überhaupt keinen, die andere zu wenig Eierinhalt; die erste war künstlich gelb gefärbt. Ein grösserer Teigwarenposten war verdorben.

Tessin. Il y eût 31 contestations, dont plusieurs pour coloration artificielle de pâtes étrangères.

Neuchâtel. Une contestation de pâtes «aux œufs» qui n'en contenaient pas.

Genève. Quelques pâtes d'origine italienne étaient colorées artificiellement et d'autres, d'origine française, déclarées «aux œufs», n'en contenaient pas sufisamment.

Trinkwasser.

Zürich, Kanton. Von 382 untersuchten Trinkwassern waren 196 zu beanstanden.

Zürich, Stadt. 4 Privatwasserproben waren als Trinkwasser zu beanstanden.

Luzern. Die Trinkwasseruntersuchungen haben dargetan, dass es vielenorts mit den Trinkwasserverhältnissen noch sehr schlecht bestellt ist.

Urkantone. 14 Trinkwasser mussten als verunreinigt beanstandet werden; einige davon enthielten grössere Mengen Jauche.

Zug. Wegen Anwesenheit von Kolibakterien und zu hohem Keimgehalt waren 19 Trinkwasser zu beanstanden.

Fribourg. On dût dresser 23 contraventions pour contaminations.

Solothurn. Von 126 untersuchten Trinkwassern waren 24 zu beanstanden.

Baselstadt. Es wurde beobachtet, dass einige Zeit nach den im Frühjahr erfolgten Ueberschwemmungen in vielen sonst reinen Quellen die Keimzahlen stark zunahmen und Colibakterien nachweisbar waren.

Schaffhausen. Es erfolgten 4 Trinkwasserbeanstandungen wegen Verunreinigung.

Appenzell A. Rh. Ein Trinkwasser war durch Infiltration aus einem Schafstall so stark verunreinigt, dass es als ungeniessbar erklärt werden musste.

Graubünden. 20% der untersuchten Trinkwasserproben konnten, wegen ungenügender Reinheit nicht als Trinkwasser empfohlen werden.

Aargau. Von 189 kontrollierten Trinkwasseranlagen waren 93, also ungefähr die Hälfte zu beanstanden wegen mangelhafter Einrichtung, ungenügender Reinigung, mangelhafter Beschaffenheit des Wassers etc.; 10 davon mussten als gesundheitsgefährlich bezeichnet werden, weil sie durch Jauche und Friedhofwasser verunreinigt waren. Trinkwasser wurden 69 als ungenügend befunden.

Thurgau. Der Anfang einer systematischen Kontrolle der öffentlichen Brunnen hat bedenkliche Erscheinungen zu Tage gefördert; in einer Gemeinde mussten 2 Brunnen sofort geschlossen und 5 mit Warnungstafeln versehen, in einer anderen ein Brunnen geschlossen und 3 als gefährlich bezeichnet werden; weitere 6 Brunnen erschienen als verdächtig.

Tessin. L'examen de l'eau potable et l'inspection des conduites d'eau ont donné lieu à 11 contestations.

Wallis. 11 Trinkwasser waren wegen Verunreinigung oder zu hohem Kalk- und Gipsgehalt zu beanstanden.

Genève. Les 24 contestations concernent toutes des eaux provenant de sources ou de puits privés.

Wein.

Zürich, Kanton. 182 Weine waren ungenügend bezeichnet, 36 krank oder verdorben, 12 hatten aus dem Fassholz Schwefelsäure aufgenommen und 3 waren überschwefelt. Ueberdies wurden 20 Weine wegen Zusatz von Benzoesäure und 3 wegen Salizylsäurezusatz beanstandet.

Zürich, Stadt. 80 Weine waren ungenügend bezeichnet, 2 überraschend gezuckert, 8 stichig; 3 enthielten zu viel Kaliumsulfat und einer überdies noch freie Schwefelsäure. Ein Wein war mit Salizylsäure, ein anderer mit Benzoesäure versetzt und ein dritter mit Iriswurzel parfümiert. 2 «Medizinal-Malage» enthielten zu viel schweflige Säure und ein dritter zu wenig nichtflüchtige Säuren. 2 Malaga hatten zu wenig zuckerfreies Extrakt, ein Mistellawein war gewässert und 2 «Madère» bestanden aus gewöhnlichen spanischen Süssweinen. Ein Wermutwein enthielt nicht den vorgeschriebenen Gehalt an zuckerfreiem Extrakt und 1 Wermutimitation war ungenügend bezeichnet.

Bern. Es erfolgten 114 Beanstandungen wegen ungenügender Bezeichnung, Essigstich, Geschmacksfehlern, krankhafter Beschaffenheit, Wässerung, Verschnitt mit Obstwein und zu starkem Einbrand. Beziiglich unrichtiger Bezeichnung sind namentlich eine grössere Anzahl von Sausersendungen hervorzuheben, die aus Italien bezogen, aber den Wirtten als Wallisersauser fakturiert wurden.

Luzern. Es erfolgten 6 Beanstandungen wegen Stich, eine wegen Benzoesäurezusatz und eine wegen unrichtiger Herkunftsbezeichnung.

Uri. Es erfolgten 4 Beanstandungen wegen Essigstich oder sonstiger fehlerhafter Beschaffenheit der betreffenden Weine.

Schwyz. Die Beanstandungen betrafen einen unreellen Chianti, 5 stichige und 4 sonst fehlerhafte Weine und 6 überschwefelte Weinmoste italienischer Herkunft.

Obwalden. Es erfolgten 3 Beanstandungen wegen fehlerhafter Beschaffenheit.

Nidwalden. Ein Wein war überschwefelt und 2 waren stichig.

Glarus. Es erfolgten 9 Beanstandungen wegen unrichtiger Bezeichnung, 9 wegen mangelhafter oder krankhafter Beschaffenheit, 2 wegen übermässigem Schwefeln und 8 wegen Essigstich.

Zug. Ein Wein wurde als fehlerhaft beanstandet, 2 wegen Essigstich und 2 wegen falscher beziehungsweise ungenügender Bezeichnung.

Fribourg. 30 échantillons de vin mal désignés et deux vins gâtés ont été contestés.

Solothurn. Die Beanstandungen betrafen einen gewässerten, zwei mit Benzoesäure versetzte, 10 verdorbene, 3 fehlerhafte und 6 unrichtig bezeichnete Weine.

Baselstadt. Ofters fanden sich zu stark geschwefelte Weine; so enthielt ein weisser Bordeaux 90, ein Rheinwein 97, ein Panades 100 mg freie schweflige Säure im Liter. Spanischer Rotwein, der in stark eingearbeiteten Fässern eingeführt worden war, hatte einen so unangenehmen Böcksergeruch und -geschmack, dass er vorübergehend als ungenießbar erklärt werden musste. Ein in einer Wirtschaft erhobener «Burgunder» enthielt 8,4 Promille flüchtige Säure. Lambrusco dolce, von dem mehrere Wagenladungen in die Schweiz eingeführt worden waren, war mit Benzoesäure versetzt; eine in Basel untersuchte Probe enthielt im Liter 0,3 g Benzoesäure. Deutsche «Rotweine» erwiesen sich als Verschnitte; ein «Ofterfinger» war stark mit Fremdwein verschnitten; ein gallisierter Elsässer musste angesichts des Gallisierverbotes als Kunstwein beanstandet werden. Auf Grund der Kellerkontrolle konnte nachgewiesen werden, dass «Prima Kalterer Auslese» überhaupt keinen Kaltererwein enthielt, sondern aus zwei billigen Südtirolerweinen bestand.

Baselland. Es erfolgten 11 Weinbeanstandungen wegen Verdorbenheit, zwei wegen unrichtiger Bezeichnung.

Schaffhausen. Es erfolgten 2 Weinbeanstandungen wegen unrichtiger Bezeichnung, 3 wegen Essigstich, 2 weil anderweitig krank, 3 wegen ungenügendem Gehalt und 2 als Kunstwein.

Appenzell A. Rh. Es erfolgten Weinbeanstandungen wegen Essigstich, Schimmelgeschmack und unrichtiger Bezeichnung. Ein Wein musste wegen unrichtiger Behandlung denaturiert werden.

Appenzell I. Rh. Es erfolgten 2 Weinbeanstandungen wegen ungenügender Bezeichnung.

St. Gallen. Die Beanstandungen betrafen 7 stichige, 35 mit Missgeschmack behaftete, 4 umgestandene, einen hefe- und bakterientrüben,

2 gewässerte, 4 übermäßig geschwefelte, 18 unrichtig bezeichnete und einen mit Kochsalz versetzten Wein.

Graubünden. Es wurden beanstandet 12 ungenügend bezeichnete, 20 stichige oder sonst verdorbene Weine, ein fehlerhafter und ein künstlich gefärbter.

Aargau. Es wurden beanstandet 14 Weine wegen unrichtiger Bezeichnung, 2 als zu stark gezuckert, 8 als zu stark geschwefelt, 21 wegen Missgeschmack, 12 als essigstichig, 22 wegen sonstiger Verderbtheit und 5 als Kunstwein.

Thurgau. Es wurden beanstandet 17 stichige und verdorbene, 13 kranke, 36 unrichtig bezeichnete Weine und 3 Kunstweine.

Tessin. Beaucoup de vins piqués ont été contestés; on a dressé 94 contraventions.

Vaud. On a contesté 105 vins malades, mal désignés, etc.; environ 7000 litres ont été expédiés à des fabriques de vinaigre.

Wallis. Es wurden beanstandet 2 gewässerte, 25 ungenügend bezeichnete, ein gallisierter, 4 zu stark geschwefelte und 24 verdorbene Weine. Ueberdies erfolgten gestützt auf das Kunstweinverbot 6 Strafanzeigen wegen Herstellung von Tresterwein ohne Bewilligung, 5 wegen Aufbewahrung von Tresterwein ohne genügende Abtrennung, 5 wegen Nichtbezeichnung von Tresterweinfässern und eine wegen Verkauf von Tresterwein.

Neuchâtel. 34 vins ont été contestés dont 5 étaient mouillés ou artificiels, 9 faussement désignés, un trop sucré, 10 trop sulfités, un surplâtré, 5 piqués et 3 altérés autrement.

Genève. Des 64 vins contestés 22 portaient des déclarations d'origine inexactes.

Verschiedene andere Lebensmittel.

Zürich, Kanton. Eine Mayonnese-Konserve wurde wegen Verderbtheit beanstandet.

Zürich, Stadt. Als «dénicotinisées» bezeichnete Zigaretten mit 0,91% Nikotingehalt wurden wegen zur Täuschung geeigneter Bezeichnung beanstandet.

Solothurn. Ein für Tafelsenf bestimmtes Konservierungsmittel wurde wegen seines Gehaltes an Benzoesäure beanstandet.

Graubünden. Ein Backpulver war wegen künstlicher Färbung zu beanstanden.

Tessin. De nombreuses essences pour liqueurs, sirops, etc. ont été examinées; il en est résulté 23 contestations.

Genève. Un colis de 63 kgs de provenance italienne, désigné «poudre pour empêcher le lait de tourner» se composait exclusivement du fluorure de sodium.

Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.

Zürich, Kanton. Es wurden beanstandet 5 ungenügend bezeichnete Farbstoffe, 11 Putzschwämme, 12 Gegenstände mit zu stark bleihaltiger Verzinnung und 40 Spielzeuge mit giftigen Farben (meist Bleichromat).

Zürich, Stadt. Die Verzinnung eines zum Entsteinen von Kirschen bestimmten Instrumentes enthielt 85% Blei. Grössere Vorräte von Mundharmoniken und Kinderpfeifchen waren wegen Zinkbestandteilen zu beanstanden. Kinderluftballons enthielten Arsen-, Blei-, Zink- oder Chromverbindungen. In Gummitierchen fand sich Arsentsrisulfid. Eine Hautcrème enthielt Quecksilberverbindungen, eine andere war in Bleituben eingefüllt. 4 Haarfärbemittel enthielten Bleizucker. Einer Kindermalsschachtel entstammende Farben enthielten Zink- und Bleiverbindungen. «Hinterladerpillen», ein Scherzartikel, enthielt Rhodanquecksilber. In 2 Schuhreinigungsmitteln wurden Blausäureverbindungen vorgefunden; 1 Lederbehandlungspräparat war mit Nitrobenzol parfümiert. Ein Linoleumwachs war mit einem Lösungsmittel hergestellt, dessen Flammpunkt bei 8° C. lag.

Bern. Die Verzinnungen von einer Casserole und 6 Backmulden enthielten 6,25 bis 36,15%, das Lötzinn der Innenseite von 4 Gemüsekonservenbüchsen ungefähr 50%, Ausgusskorke 81,83% und zwei Proben Lötzinn 27,36 und 39,04% Blei. Mundstücke von Kindertrumpetchen und Schutzbleche von Mundharmoniken bestanden aus Zink. Eine Rasierseife, die Hautausschläge hervorgerufen hatte, enthielt 2,8% freies Aetzkali. 16 Bodenwichsen wurden beanstandet, weil sie Lösungsmittel mit zu niedrigem Flammpunkt enthielten. Der Fabrikant eines derartigen Präparates suchte sich dadurch vor weiteren Beanstandungen zu schützen, dass er seine Bodenwichse als «Fleckenreinigungsmittel» bezeichnete. Zwei Fleckenreinigungsmittel enthielten gechlort Kohlenwasserstoffe und 5 Schuhwichsen Nitrobenzol. Zur Reinigung von Silber- und Brokatschuhen bestimmte Präparate bestanden aus einer etwa halbprozentigen Lösung von Kaliumsilberzyanür mit einem Ueberschuss an Zyankali.

Luzern. Es gelangten zur Beanstandung ein Haarfärbemittel wegen Bleigehalt, 13 Metallputzschwämme wegen unhygienischer Beschaffenheit und ein Schuhputzmittel wegen seines Gehaltes an löslichem Zyanid.

Urkantone. In Wirtschaften erhobene Ausgusskorke enthielten bis 80% Blei.

Glarus. Ein amerikanisches Schuhputzmittel für Brokatschuhe enthielt in 20 cm³ Flüssigkeit 0,8 g Zyanverbindungen.

Zug. Ein Haarfärbemittel enthielt Paraphenylendiamin. Auf einem Marktstand wurden Kindertrumpetchen mit Zinkmundstücken konfisziert.

Fribourg. Une matière colorante mal désignée, 17 bouchons métalliques et un autre ustensile contenant trop de plomb et un produit pour les cheveux ont été contestés.

Solothurn. Es wurden beanstandet 3 ungenügend gereinigte Milchgeschirre, 3 Verzinnungen mit zu hohem Bleigehalt, 5 mit Bleichromat gefärbte Puppen und 3 Mundharmoniken mit Zinkstimmplatten.

Baselstadt. Die Verzinnung eines Kochgeschirrs enthielt 20% Blei. Emaillierte gusseiserne Töpfe waren zu beanstanden, weil sie beim Kochen mit vierprozentiger Essigsäure reichlich Zink und auch etwas Blei an die Säure abgaben. Suppenschöpföffel enthielten in der Legierung 13% Blei. Gummibälle waren mit Bleichromat gefärbt. Ein Hefesieb für Brauereizwecke war mit einem Lot von 25% Bleigehalt gelötet und die Verzinnung enthielt 45% Blei. Die Metallfassung von Siphonglasröhren enthielt 27,5% Blei. Ein Bodenputzmittel «Rekord» entwickelte schon bei Zimmertemperatur brennbare Dämpfe; es hatte im Ausland bereits eine Feuersbrunst mit Verlust von zwei Menschenleben verschuldet. Eine Bodenwichse war wegen Xylol-Gehalt zu beanstanden, ein anderes Bodenbehandlungsmittel wegen Gehalt an Trichloräthylen. Kleine Sirupflaschen mit gläsernem Steigrohr und leicht zerbrechlichem Mundstück für Kinder wurden als gesundheitsgefährlich verboten. Pergamentpapier mit unangenehmem Geschmack wurde als Wickelpapier für Lebensmittel verboten. Eine Schuhwichse englischer Herkunft enthielt Nitrobenzol und in Versilberungs- und Vergoldungsmitteln für Brokatschuhe fand sich Cyankalium. Eine Zahnpasta enthielt geringe Menge Arsen. Blau gefärbte, mit Bleisalz gebeizte Seide gab schon in der Kälte an vierprozentige Essigsäure Blei ab und wurde deshalb für Haushalt- und Kleidungsgegenstände verboten.

Baselland. Es erfolgten verschiedene Beanstandungen sogenannter Teddybären und ähnlicher Spielzeuge wegen Stecknadelaugen; andere Spielwaren hatten einen Bleiweissüberzug und eine grössere Anzahl von Kinderpfeifchen war zu stark bleihaltig. 30 Milchtransportkannen waren stark verrostet.

Appenzell I. Rh. Ein Milchtransportgefäß musste wegen starkem Rostansatz beanstandet werden.

St. Gallen. Verschiedene Verzinnungen mussten wegen zu hohem Bleigehalt beanstandet werden. Ein Haarfärbemittel war wegen Bleigehalt, ein anderes wegen Gehalt an Paraphenyldiamin zu beanstanden. Aus Italien eingeführte Metallpfeifchen bestanden aus einer Legierung mit 83,4% Blei. Kindertrumpetchen hatten Mundstücke aus Zinkblech, das mit einer dünnen Messingschicht überzogen war; Holzpuppen waren mit Blei- und Zinkfarben bemalt. Ein Bodenbehandlungsmittel musste seines zu niedrigen Flammpunktes wegen aus dem Verkehr entfernt werden.

Graubünden. 2 Kasserolen wurden wegen zu stark bleihaltiger Verzinnung beanstandet. Zur Verzinnung von Küchengeräten angebotenes Zinn enthielt 53,5% Blei. Im weiteren wurden verzinkte Putzballen und zwei cyanhaltige Schuhputzmittel beanstandet. Der Verkauf des Geheimmittels «Liebicin» zur Reinigung von Küchengeräten wurde untersagt.

Tessin. Les objets usuels ont donné lieu à 41 contestations: 5 cafetières et 7 marmites contenaient trop de plomb; 3 poudres pour conserver la viande se composaient: l'une de nitrate de soude, l'autre d'un mélange de paprica et d'acide borique et la troisième, destinée spécialement aux jambons, de pyrèthre. 7 teintures pour les cheveux ont été confisquées.

Vaud. 21 jouets et farces à base de produits chimiques dangereux et poisons ont été confisqués et détruits. A part cela une vingtaine d'objets usuels et ustensiles pour la préparation, la conservation et la consommation de denrées alimentaires ont été contestés.

Wallis. Es wurden beanstandet 13 Putzschwämme aus Kupfer, 32 Mundharmoniken mit Schutzblechen und Stimmplatten aus Zink und 2 Posten Lebensmittelfarben wegen ungenügender Bezeichnung.

Neuchâtel. La soudure intérieure apparante d'une boîte de conserves renfermait 40% de plomb; l'étain destiné à l'étamage d'un pétrin 42% et l'étamage de bouillottes de potager 20 à 40%.

Genève. Les contestations concernent surtout des bouchons verseurs en alliage de plomb, des tubes en métal mince renfermant trop de plomb et des préparations pour l'entretien des chaussures contenant de l'aniline ou des dérivés de l'acide cyanhydrique.

Absinthverbot.

Luzern. 4 Kräuterbranntweine erwiesen sich als Absinthnachahmungen.

Graubünden. Ein Anisette musste als absinthähnlich beanstandet werden.

Vaud. 11 contraventions ont été dressées pour infraction à la loi interdisant l'absinthe; dans tous ces cas il ne s'agissait que de petites quantités.

Wallis. Ein «Cognac vieux» erwies sich als Absinth, 1 «Anisette» als Absinthnachahmung; eine weitere Beanstandung betraf eine zur Herstellung von Absinth bestimmte Essenz. Ausserdem erfolgten wegen Verkauf von Absinth oder absinthähnlichen Getränken 7 und wegen Fabrikation eine Strafanzeige.

Neuchâtel. 15 contraventions ont été dressées pour infractions à la loi prohibant l'absinthe.

Genève. Il y eut 29 contraventions pour fabrication, vente et détention de l'absinthe.